

Sehr geehrter Kunde,

Sie erhalten anbei folgende Dokumente:

- **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**
- **Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank inkl. Synopse (Gegenüberstellung) der Preisanpassungen**
- **Anpassung der Variablen Sollzinssätze – Anpassung des Referenzzinssatz**
- **Antrag auf Ausgabe einer girocard (Debitkarte)**
- **Sonderbedingungen für die girocard (Debitkarte)**
- **Vorvertragliche Information für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Fernabsatzverträge zur girocard (Debitkarte)**

Sicher, einfach und umweltfreundlich online zustimmen

Bitte stimmen Sie den neuen Preisen online zu – das ist für Sie bequemer und ermöglicht uns eine schnellere Bearbeitung. Auf Ihrer individuellen Zustimmungseite sehen Sie im Detail, welche Preisänderungen auf Sie persönlich zukommen. Dort finden Sie außerdem eine ausführliche Preis-Übersicht und weitere Dokumente (z. B. unser Preis- und Leistungsverzeichnis mit Gegenüberstellung der alten und neuen Preise). Auf den Versand der Unterlagen per Post haben wir im Sinne der Nachhaltigkeit bewusst verzichtet.

Weitere notwendige Zustimmungen

In diesem Zuge möchten wir die automatische Anpassung von Zinssätzen an die Marktbedingungen anpassen. Die sogenannte Zinsgleitklausel macht dies möglich. Diese ist für beide Seiten von Vorteil und benötigt ebenfalls ihre Zustimmung.

Bitte beachten Sie auch unsere aktualisierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Durch Ihre Zustimmung erklären Sie sich mit unseren aktualisierten Richtlinien und den veränderten Leistungen und Preisen einverstanden.

Sie haben Fragen hierzu?

Gerne stehen Ihnen unsere Beraterinnen und Berater vor Ort sowie in unserem KundenDialogCenter telefonisch unter **0711 3909-7000** oder per E-Mail an **info@v-mn.de** zur Verfügung.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fassung: September 2021

Die Bank ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen.

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist und

bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder

- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrags und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2 Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3 Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in



Nummer 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7 Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechswochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8 Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9 Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ – bei Lastschriften im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag¹ – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.



Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10 Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zulasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrags in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilungen von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³, sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12 Zinsen, Entgelte und Auslagen

(1) Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ und ergänzend aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Kunde einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesen ist. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Hauptleistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden



dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

(6) Auslagen

Die Aufwendungsersatzansprüche der Bank richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließende Angabe über Sicherheiten enthalten ist.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nummer 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Genussrechte, für Ansprüche des Kunden gegen die Bank aus nachrangigen Verbindlichkeiten sowie für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15 Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergebenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen und sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.



16 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrags; sie wird bei der Auswahl freizugebender Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17 Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18 Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19 Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstvertrags (zum Beispiel laufendes Konto oder

Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundenen Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wesentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder eintreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzugs mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung von Basiskontoverträgen

Die Bank kann einen Basiskontovertrag nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Bestimmungen kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Fall einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrags die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Sicherungssystem

20 BVR Institutssicherung GmbH und Sicherungseinrichtung des BVR

(1) Instituts- und Einlagenschutz

Die Bank ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen. Als institutsbezogene Sicherungssysteme haben sie die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche



Schwierigkeiten bei den ihnen angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben. Alle Institute, die diesen Sicherungssystemen angeschlossen sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden. Über den Institutsschutz sind auch die Einlagen der Kunden – darunter fallen im Wesentlichen Spareinlagen, Sparbriefe, Termineinlagen, Sichteinlagen und Schuldverschreibungen – geschützt.

(2) Gesetzlicher Einlagenschutz der BVR Institutssicherung GmbH

Das von der BVR Institutssicherung GmbH betriebene institutsbezogene Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt. Sollte entgegen Absatz 1 ein Insolvenzfall eintreten, sind Einlagen im Sinne des § 2 Abs. 3 bis 5 des Einlagensicherungsgesetzes bis zu den Obergrenzen gemäß § 8 des Einlagensicherungsgesetzes von der BVR Institutssicherung GmbH zu erstatten.

(3) Freiwilliger Einlagenschutz der Sicherungseinrichtung

Die Sicherungseinrichtung schützt im Fall einer Insolvenz über den gesetzlichen Schutz nach Absatz 2 hinaus alle Einlagen nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 des Statuts der Sicherungseinrichtung.

(4) Informationsbefugnisse

Die Bank ist befugt, der Sicherungseinrichtung des BVR oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Bank ist befugt, der BVR Institutssicherung GmbH oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

1 Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember.

2 International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

3 Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).



Information zur außergerichtlichen Streitschlichtung und zur Möglichkeit der Klageerhebung

Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht daher für Privatkunden, Firmenkunden sowie bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags für Nichtkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen (<https://www.bvr.de/Service/Kundenbeschwerdestelle>). Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, E-Mail: kundenbeschwerdestelle@bvr.de zu richten.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Die Europäische Kommission stellt unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sogenannte OS-Plattform) bereit.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Gegenüberstellung (Synopsis) der Privatkonten

	Neue Privatkontomodelle ab dem 01.08.2024			Alte Kontomodelle bis zum 31.07.2024		
	Modell GiroIndividuell	Modell GiroPauschal	Modell GiroOnline	Modell VR-GiroFlexibel	Modell VR-GiroKomplett	Modell VR-GiroOnline
Kontoführung: monatliches Entgelt Mitglieder erhalten einen monatlichen Bonus in Höhe von 1,00 EUR in den neuen Modellen ab dem 01.08.2024 ⁸	5,50 EUR	12,50 EUR	5,50 EUR	3,90 EUR	9,90 EUR	3,90 EUR
Kontoführung: monatliches Entgelt für Bestandskonten in den Altmodellen ohne elektronisches Postfach	---	---	7,50 EUR	---	---	---
Überweisung in EURO innerhalb der EWR-Staaten¹						
• beleghafter Überweisungsauftrag pro Stück	2,00 EUR	0,00 EUR	3,00 EUR	0,90 EUR	0,00 EUR	0,90 EUR
• telefonischer oder durch einen Mitarbeiter/Sprachcomputer ⁶ erfassten Überweisungsauftrag pro Stück	2,00 EUR	2,00 EUR	3,00 EUR	2,00 EUR	2,00 EUR	2,00 EUR
• Überweisung am Selbstbedienungsterminal pro Stück	0,50 EUR	0,00 EUR	0,50 EUR	0,50 EUR	0,00 EUR	0,50 EUR
• Überweisung per Online-Banking, Homebanking oder Datenfernübertragung (DFÜ), per Dauerauftrag pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,10 EUR ⁵	0,35 EUR	0,00 EUR	0,35 EUR
Gutschrift einer Überweisung¹ pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,10 EUR ⁵	0,35 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Lastschrifteinlösung¹ pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,10 EUR ⁵	0,35 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Scheckeinlösung¹ pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,10 EUR ⁵	0,35 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Scheckeinzug¹ pro Stück	2,00 EUR	0,00 EUR	3,00 EUR	0,90 EUR	0,00 EUR	3,00 EUR
Bargeldeinzahlung/Bargeldauszahlung an den eigenen SB-Geräten¹ pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,10 EUR ⁵	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Bargeldeinzahlung/Bargeldauszahlung mitarbeiterbedient am Schalter¹ pro Stück	2,00 EUR	0,00 EUR	3,00 EUR	2,00 EUR ⁷	0,00 EUR	3,00 EUR ⁷
Dauerauftrag						
• Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung auf Wunsch des Kunden, durch einen Mitarbeiter der Bank pro Stück	2,00 EUR	0,00 EUR	3,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	3,00 EUR
• Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung auf Wunsch des Kunden, durch den Kunden selbst pro Stück	2,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
• Ausführung Dauerauftrag ¹ pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,35 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Verschlüsselungsverfahren						
TAN-App VR-SecureGo plus pro Nachricht	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Sollzinssatz für eingeräumte Kontoüberziehung (Dispositionskredite) (Stand: 30.04.2024)	13,423% p.a.	13,423% p.a.	13,423% p.a.	13,423% p.a.	13,423% p.a.	13,423% p.a.
Sollzinssatz für geduldete Kontoüberziehung (Stand: 30.04.2024)	13,423% p.a.	13,423% p.a.	13,423% p.a.	13,423% p.a.	13,423% p.a.	13,423% p.a.
Geduldete Kontoüberziehung ist die von der Bank vorübergehend geduldete Überziehung des laufenden Kontos ohne zugesagte Dispositionslinie oder über den zugesagten Dispositionskredit hinaus.						
Kontoauszug						
Erstellung am Kontoauszugsdrucker ²⁺³	0,50 EUR	0,00 EUR	2,00 EUR	0,40 EUR	0,00 EUR	0,40 EUR
Bereitstellung von Kontoauszügen im elektronischen Postfach ²⁺³	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Versand auf Kundenwunsch ¹⁺²	1,20 EUR ⁴	1,20 EUR ⁴	1,20 EUR ⁴	1,20 EUR	1,20 EUR ⁴	1,20 EUR
Zusendung der am Kontoauszugsdrucker nach 180 Kalendertagen nicht abgerufenen Kontoauszüge ³	1,20 EUR	1,20 EUR	1,20 EUR	1,20 EUR	1,20 EUR	1,20 EUR

¹ Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist | ² Je Erstellung/Zusendung | ³ Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugsstellung ist kostenlos | ⁴ pro Kontoauszug. Pro Monat wird 1 Auszug kostenfrei erstellt | ⁵ für die gekennzeichneten Buchungen gilt ein Freiposten von insgesamt 75 Stück pro Monat. Für jede weitere Buchung wird ein Entgelt von 0,10 EUR berechnet | ⁶ soweit von der Volksbank Mittlerer Neckar eG angeboten | ⁷ 5 Freiposten monatlich | ⁸ Bei Gemeinschaftskonten wird der Grundpreis für Mitglieder nur gewährt, wenn alle Inhaber des Kontos Mitglieder der Volksbank Mittlerer Neckar eG sind. Entfällt die Mitgliedschaft bei der Volksbank Mittlerer Neckar eG, entfällt der monatliche Bonus ab dem Folgemonat.

Anpassung der Variablen Sollzinssätze – Anpassung des Referenzzinssatz

	Neue Privatkontomodelle ab dem 01.08.2024			Alte Kontomodelle bis zum 31.07.2024		
	Modell GiroIndividuell	Modell GiroPauschal	Modell GiroOnline	Modell VR-GiroFlexibel	Modell VR-GiroPauschal	Modell VR-GiroOnline
Anpassung der Variablen Sollzinssätze – Anpassung des Referenzzinssatz	<p>Die Sollzinsen sind fällig am Ultimo eines jeden Kalenderquartals. Der Sollzinssatz ist in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr anzupassen (§ 489 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. BGB). Die Bank ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.</p> <p>Referenzzinssatz ist der am 01.08.2024 ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank oder in anderen öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht ist. Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig erstmals im September 2024 und dann monatlich jeweils zum 01. überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,00 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsänderung bzw. bei Ablauf der Sollzinsfestschreibung verändert, wird die Bank den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in Prozentpunkten anpassen. Der absolute Abstand zwischen Referenzzinssatz und Vertragszinssatz bleibt somit grundsätzlich erhalten. Der vereinbarte Referenzzinssatz ist ein veränderlicher Zinssatz, der auch unter null sinken kann. In diesem Fall wird der Referenzzinssatz wie null behandelt.</p> <p>Die Sollzinsänderung wird am Tag der Überprüfung der Referenzzinssatzveränderung wirksam. Die Bank wird den Kreditnehmer in regelmäßigen Abständen von 3 Monaten, beginnend am 30.09.2024, über die Anpassung unterrichten.</p>			<p>Die Sollzinsen sind fällig am Ultimo eines jeden Kalenderquartals. Der Sollzinssatz ist in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr anzupassen (§ 489 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. BGB). Die Bank ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.</p> <p>Referenzzinssatz ist der ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank oder in anderen öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht ist. Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig monatlich jeweils zum 01. überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,00 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsänderung bzw. bei Ablauf der Sollzinsfestschreibung verändert, wird die Bank den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in Prozentpunkten anpassen. Der absolute Abstand zwischen Referenzzinssatz und Vertragszinssatz bleibt somit grundsätzlich erhalten. Der vereinbarte Referenzzinssatz ist ein veränderlicher Zinssatz, der auch unter null sinken kann. In diesem Fall wird der Referenzzinssatz wie null behandelt.</p> <p>Die Sollzinsänderung wird am Tag der Überprüfung der Referenzzinssatzveränderung wirksam. Die Bank wird den Kreditnehmer in regelmäßigen Abständen von 3 Monaten über die Anpassung unterrichten.</p>		

¹ Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist | ² Je Erstellung/Zusendung | ³ Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugerstellung ist kostenlos | ⁴ pro Kontoauszug. Pro Monat wird 1 Auszug kostenfrei erstellt | ⁵ für die gekennzeichneten Buchungen gilt ein Freiposten von insgesamt 75 Stück pro Monat. Für jede weitere Buchung wird ein Entgelt von 0,10 EUR berechnet | ⁶ soweit von der Volksbank Mittlerer Neckar eG angeboten | ⁷ 5 Freiposten monatlich | ⁸ Bei Gemeinschaftskonten wird der Grundpreis für Mitglieder nur gewährt, wenn alle Inhaber des Kontos Mitglieder der Volksbank Mittlerer Neckar eG sind. Entfällt die Mitgliedschaft bei der Volksbank Mittlerer Neckar eG, entfällt der monatliche Bonus ab dem Folgemonat.

Gegenüberstellung (Synopsis) der Privatkonten

	Neue Privatkontomodelle ab dem 01.08.2024			Alte Kontomodelle bis zum 31.07.2024		
	Modell GiroIndividuell	Modell GiroPauschal	Modell GiroOnline	Modell VR-GiroVario	Modell VR-GiroBasis	Modell VR-GiroPauschal
Kontoführung: monatliches Entgelt Mitglieder erhalten einen monatlichen Bonus in Höhe von 1,00 EUR in den neuen Modellen ab dem 01.08.2024 ⁷	5,50 EUR	12,50 EUR	5,50 EUR	3,20 EUR	4,20 EUR	9,80 EUR
Kontoführung: monatliches Entgelt für Bestandskonten in den Altmodellen ohne elektronisches Postfach	---	---	7,50 EUR	---	---	---
Überweisung in EURO innerhalb der EWR-Staaten¹						
• beleghafter Überweisungsauftrag pro Stück	2,00 EUR	0,00 EUR	3,00 EUR	0,60 EUR	2,50 EUR	0,00 EUR
• erfasst durch einen Mitarbeiter der Bank/Sprachcomputer ⁶ pro Stück	2,00 EUR	2,00 EUR	3,00 EUR	0,60 EUR	2,50 EUR	0,00 EUR
• Überweisung am Selbstbedienungsterminal pro Stück	0,50 EUR	0,00 EUR	0,50 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
• Überweisung per Online-Banking, Homebanking oder Datenfernübertragung (DFÜ) pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,10 EUR ⁵	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
• per Dauerauftrag pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,10 EUR ⁵	0,40 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Gutschrift einer Überweisung¹ pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,10 EUR ⁵	0,40 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Lastschrifteinlösung¹ pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,10 EUR ⁵	0,40 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Scheckeinlösung¹ pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,10 EUR ⁵	0,60 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Scheckeinzug¹ pro Stück	2,00 EUR	0,00 EUR	3,00 EUR	0,60 EUR	2,50 EUR	0,00 EUR
Bargeldeinzahlung/Bargeldauszahlung an den eigenen SB-Geräten¹ pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,10 EUR ⁵	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Bargeldeinzahlung/Bargeldauszahlung mitarbeiterbedient am Schalter¹ pro Stück	2,00 EUR	0,00 EUR	3,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Dauerauftrag						
• Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung auf Wunsch des Kunden, durch einen Mitarbeiter der Bank pro Stück	2,00 EUR	0,00 EUR	3,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
• Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung auf Wunsch des Kunden, durch den Kunden selbst pro Stück	2,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
• Ausführung Dauerauftrag ¹ pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,40 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Verschlüsselungsverfahren						
TAN-App VR-SecureGo plus pro Nachricht	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Sollzinssatz für eingeräumte Kontoüberziehung (Dispositionskredite) (Stand: 30.04.2024)	13,425% p.a.	13,425% p.a.	13,425% p.a.	13,490% p.a.	13,490% p.a.	13,490% p.a.
Sollzinssatz für geduldete Kontoüberziehung (Stand: 30.04.2024)	13,425% p.a.	13,425% p.a.	13,425% p.a.	13,490% p.a.	13,490% p.a.	13,490% p.a.
Geduldete Kontoüberziehung ist die von der Bank vorübergehend geduldete Überziehung des laufenden Kontos ohne zugesagte Dispositionslinie oder über den zugesagten Dispositionskredit hinaus.						
Kontoauszug						
Erstellung am Kontoauszugsdrucker ²⁺³	0,50 EUR	0,00 EUR	2,00 EUR	0,00 EUR	0,30 EUR	0,00 EUR
Bereitstellung von Kontoauszügen im elektronischen Postfach ²⁺³	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Versand auf Kundenwunsch ¹⁺²	1,20 EUR ⁴	1,20 EUR ⁴	1,20 EUR ⁴	0,90 EUR	0,90 EUR	0,90 EUR
Zusendung der am Kontoauszugsdrucker nach 180 Kalendertagen nicht abgerufenen Kontoauszüge ³	1,20 EUR	1,20 EUR	1,20 EUR	Porto	Porto	Porto

¹ Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist | ² Je Erstellung/Zusendung | ³ Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugsgerstellung ist kostenlos | ⁴ pro Kontoauszug. Pro Monat wird 1 Auszug kostenfrei erstellt. | ⁵ für die gekennzeichneten Buchungen gilt ein Freiposten von insgesamt 75 Stück pro Monat. Für jede weitere Buchung wird ein Entgelt von 0,10 EUR berechnet | ⁶ soweit von der Volksbank Mittlerer Neckar eG angeboten | ⁷ Bei Gemeinschaftskonten wird der Grundpreis für Mitglieder nur gewährt, wenn alle Inhaber des Kontos Mitglieder der Volksbank Mittlerer Neckar eG sind. Entfällt die Mitgliedschaft bei der Volksbank Mittlerer Neckar eG, entfällt der monatliche Bonus ab dem Folgemonat.

Anpassung der Variablen Sollzinssätze – Anpassung des Referenzzinssatz

Neue Privatkontomodelle ab dem 01.08.2024			Alte Kontomodelle bis zum 31.07.2024		
Modell GiroIndividuell	Modell GiroPauschal	Modell GiroOnline	Modell VR-GiroVario	Modell VR-GiroBasis	Modell VR-GiroPauschal
<p>Die Sollzinsen sind fällig am Ultimo eines jeden Kalenderquartals. Der Sollzinssatz ist in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr anzupassen (§ 489 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. BGB). Die Bank ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.</p> <p>Referenzzinssatz ist der am 01.08.2024 ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank oder in anderen öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht ist. Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig erstmals im September 2024 und dann monatlich jeweils zum 01. überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,00 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsänderung bzw. bei Ablauf der Sollzinsfestschreibung verändert, wird die Bank den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in Prozentpunkten anpassen. Der absolute Abstand zwischen Referenzzinssatz und Vertragszinssatz bleibt somit grundsätzlich erhalten. Der vereinbarte Referenzzinssatz ist ein veränderlicher Zinssatz, der auch unter null sinken kann. In diesem Fall wird der Referenzzinssatz wie null behandelt.</p> <p>Die Sollzinsänderung wird am Tag der Überprüfung der Referenzzinssatzveränderung wirksam. Die Bank wird den Kreditnehmer in regelmäßigen Abständen von 3 Monaten, beginnend am 30.09.2024, über die Anpassung unterrichten.</p>			<p>Die Sollzinsen sind fällig am Ultimo eines jeden Kalenderquartals. Der Sollzinssatz ist in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr anzupassen (§ 489 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. BGB). Die Bank ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.</p> <p>Referenzzinssatz ist der ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank oder in anderen öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht ist. Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig alle 3 Monate jeweils zum 01. überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsänderung bzw. bei Ablauf der Sollzinsfestschreibung verändert, wird die Bank den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in Prozentpunkten anpassen. Der absolute Abstand zwischen Referenzzinssatz und Vertragszinssatz bleibt somit grundsätzlich erhalten. Der vereinbarte Referenzzinssatz ist ein veränderlicher Zinssatz, der auch unter null sinken kann. In diesem Fall wird der Referenzzinssatz wie null behandelt.</p> <p>Die Sollzinsänderung wird am Tag der Überprüfung der Referenzzinssatzveränderung wirksam. Die Bank wird den Kreditnehmer in regelmäßigen Abständen von 3 Monaten über die Anpassung unterrichten.</p>		

Anpassung der Variablen Sollzinssätze – Anpassung des Referenzzinssatz

¹Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist | ² Je Erstellung/Zusendung | ³ Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugerstellung ist kostenlos | ⁴ pro Kontoauszug. Pro Monat wird 1 Auszug kostenfrei erstellt. | ⁵ für die gekennzeichneten Buchungen gilt ein Freiposten von insgesamt 75 Stück pro Monat. Für jede weitere Buchung wird ein Entgelt von 0,10 EUR berechnet | ⁶ soweit von der Volksbank Mittlerer Neckar eG angeboten | ⁷ Bei Gemeinschaftskonten wird der Grundpreis für Mitglieder nur gewährt, wenn alle Inhaber des Kontos Mitglieder der Volksbank Mittlerer Neckar eG sind. Entfällt die Mitgliedschaft bei der Volksbank Mittlerer Neckar eG, entfällt der monatliche Bonus ab dem Folgemonat.

Gegenüberstellung (Synopsis) der Privatkonten

	Neue Privatkontomodelle ab dem 01.08.2024			Alte Kontomodelle bis zum 31.07.2024		
	Modell GiroIndividuell	Modell GiroPauschal	Modell GiroOnline	Modell VR-GiroStandard ggfs. mit GENO Energie	Modell VR-GiroOnline ggfs. mit GENO Energie	Modell VR-GiroExclusiv ggfs. mit GENO Energie
Kontoführung: monatliches Entgelt Mitglieder erhalten einen monatlichen Bonus in Höhe von 1,00 EUR in den neuen Modellen ab dem 01.08.2024 ⁷	5,50 EUR	12,50 EUR	5,50 EUR	4,90 EUR	3,90 EUR	9,90 EUR
Kontoführung: monatliches Entgelt für Bestandskonten in den Altmodellen ohne elektronisches Postfach	---	---	7,50 EUR	---	---	---
Überweisung in EURO innerhalb der EWR-Staaten¹						
• beleghafter Überweisungsauftrag pro Stück	2,00 EUR	0,00 EUR	3,00 EUR	0,75 EUR	2,00 EUR	0,00 EUR
• telefonischer oder durch einen Mitarbeiter/Sprachcomputer ⁶ erfassten Überweisungsauftrag pro Stück	2,00 EUR	2,00 EUR	3,00 EUR	0,75 EUR	2,00 EUR	0,00 EUR
• Überweisung am Selbstbedienungsterminal pro Stück	0,50 EUR	0,00 EUR	0,50 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
• Überweisung per Online-Banking, Homebanking oder Datenfernübertragung (DFÜ) pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,10 EUR ⁵	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
• per Dauerauftrag pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,10 EUR ⁵	0,45 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Gutschrift einer Überweisung¹ pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,10 EUR ⁵	0,45 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Lastschrifteinlösung¹ pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,10 EUR ⁵	0,45 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Scheckeinlösung¹ pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,10 EUR ⁵	0,45 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Scheckeinzug¹ pro Stück	2,00 EUR	0,00 EUR	3,00 EUR	0,75 EUR	2,00 EUR	0,00 EUR
Bargeldeinzahlung/Bargeldauszahlung an den eigenen SB-Geräten¹ pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,10 EUR ⁵	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Bargeldeinzahlung/Bargeldauszahlung mitarbeiterbedient am Schalter¹ pro Stück	2,00 EUR	0,00 EUR	3,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Dauerauftrag						
• Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung auf Wunsch des Kunden, durch einen Mitarbeiter der Bank pro Stück	2,00 EUR	0,00 EUR	3,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
• Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung auf Wunsch des Kunden, durch den Kunden selbst pro Stück	2,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
• Ausführung Dauerauftrag ¹ pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,45 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Verschlüsselungsverfahren						
TAN-App VR-SecureGo plus pro Nachricht	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Sollzinssatz für eingeräumte Kontoüberziehung (Dispositionskredite) (Stand: 30.04.2024)	13,425% p.a.	13,425% p.a.	13,425% p.a.	13,435% p.a.	13,435% p.a.	13,435% p.a.
Sollzinssatz für geduldete Kontoüberziehung (Stand: 30.04.2024)	13,425% p.a.	13,425% p.a.	13,425% p.a.	13,435% p.a.	13,435% p.a.	13,435% p.a.
Geduldete Kontoüberziehung ist die von der Bank vorübergehend geduldete Überziehung des laufenden Kontos ohne zugesagte Dispositionslinie oder über den zugesagten Dispositionskredit hinaus.						
Kontoauszug						
Erstellung am Kontoauszugsdrucker ²⁺³	0,50 EUR	0,00 EUR	2,00 EUR	0,25 EUR	0,25 EUR	0,00 EUR

¹ Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist | ² Je Erstellung/Zusendung | ³ Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugsstellung ist kostenlos | ⁴ pro Kontoauszug. Pro Monat wird 1 Auszug kostenfrei erstellt. | ⁵ für die gekennzeichneten Buchungen gilt ein Freiposten von insgesamt 75 Stück. Ab der 76. Buchung wird ein Entgelt von 0,10 EUR pro Buchung berechnet | ⁶ soweit von der Volksbank Mittlerer Neckar eG angeboten | ⁷ Bei Gemeinschaftskonten wird der Grundpreis für Mitglieder nur gewährt, wenn alle Inhaber des Kontos Mitglieder der Volksbank Mittlerer Neckar eG sind. Entfällt die Mitgliedschaft bei der Volksbank Mittlerer Neckar eG, entfällt der monatliche Bonus ab dem Folgemonat.

Bereitstellung von Kontoauszügen im elektronischen Postfach ²⁺³	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Versand auf Kundenwunsch ¹⁺²	1,20 EUR ⁴	1,20 EUR ⁴	1,20 EUR ⁴	1,50 EUR	1,50 EUR	1,50 EUR
Zusendung der am Kontoauszugdrucker nach 180 Kalendertagen nicht abgerufenen Kontoauszüge ³	1,20 EUR	1,20 EUR	1,20 EUR	Porto	Porto	Porto

Anpassung der Variablen Sollzinssätze – Anpassung des Referenzzinssatz

	Neue Privatkontomodelle ab dem 01.08.2024			Alte Kontomodelle bis zum 31.07.2024		
	Modell GiroIndividuell	Modell GiroPauschal	Modell GiroOnline	Modell VR-GiroStandard ggfs. mit GENO Energie	Modell VR-GiroOnline ggfs. mit GENO Energie	Modell VR-GiroExclusiv ggfs. mit GENO Energie
Anpassung der Variablen Sollzinssätze – Anpassung des Referenzzinssatz	<p>Die Sollzinsen sind fällig am Ultimo eines jeden Kalenderquartals. Der Sollzinssatz ist in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr anzupassen (§ 489 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. BGB). Die Bank ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.</p> <p>Referenzzinssatz ist der am 01.08.2024 ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank oder in anderen öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht ist. Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig erstmals im September 2024 und dann monatlich jeweils zum 01. überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,00 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsänderung bzw. bei Ablauf der Sollzinsfestschreibung verändert, wird die Bank den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in Prozentpunkten anpassen. Der absolute Abstand zwischen Referenzzinssatz und Vertragszinssatz bleibt somit grundsätzlich erhalten. Der vereinbarte Referenzzinssatz ist ein veränderlicher Zinssatz, der auch unter null sinken kann. In diesem Fall wird der Referenzzinssatz wie null behandelt.</p> <p>Die Sollzinsänderung wird am Tag der Überprüfung der Referenzzinssatzveränderung wirksam. Die Bank wird den Kreditnehmer in regelmäßigen Abständen von 3 Monaten, beginnend am 30.09.2024, über die Anpassung unterrichten.</p>			<p>Die Sollzinsen sind fällig am Ultimo eines jeden Kalenderquartals. Der Sollzinssatz ist in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr anzupassen (§ 489 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. BGB). Die Bank ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.</p> <p>Referenzzinssatz ist der ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank oder in anderen öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht ist. Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig alle 3 Monate jeweils zum 01. überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsänderung bzw. bei Ablauf der Sollzinsfestschreibung verändert, wird die Bank den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in Prozentpunkten anpassen. Der absolute Abstand zwischen Referenzzinssatz und Vertragszinssatz bleibt somit grundsätzlich erhalten. Der vereinbarte Referenzzinssatz ist ein veränderlicher Zinssatz, der auch unter null sinken kann. In diesem Fall wird der Referenzzinssatz wie null behandelt.</p> <p>Die Sollzinsänderung wird am Tag der Überprüfung der Referenzzinssatzveränderung wirksam. Die Bank wird den Kreditnehmer in regelmäßigen Abständen von 3 Monaten über die Anpassung unterrichten.</p>		

¹ Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist | ² Je Erstellung/Zusendung | ³ Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugserstellung ist kostenlos | ⁴ pro Kontoauszug. Pro Monat wird 1 Auszug kostenfrei erstellt. | ⁵ für die gekennzeichneten Buchungen gilt ein Freiposten von insgesamt 75 Stück. Ab der 76. Buchung wird ein Entgelt von 0,10 EUR pro Buchung berechnet | ⁶ soweit von der Volksbank Mittlerer Neckar eG angeboten | ⁷ Bei Gemeinschaftskonten wird der Grundpreis für Mitglieder nur gewährt, wenn alle Inhaber des Kontos Mitglieder der Volksbank Mittlerer Neckar eG sind. Entfällt die Mitgliedschaft bei der Volksbank Mittlerer Neckar eG, entfällt der monatliche Bonus ab dem Folgemonat.

Gegenüberstellung (Synopsis) der Privatkonten

	Neue Privatkontomodelle ab dem 01.08.2024			Alte Kontomodelle bis zum 31.07.2024		
	Modell GiroIndividuell	Modell GiroPauschal	Modell GiroOnline	Modell VR-Standardkonto	Modell VR-Mitgliederkonto	Modell VR-OnlineEdition
Kontoführung: monatliches Entgelt Mitglieder erhalten einen monatlichen Bonus in Höhe von 1,00 EUR in den neuen Modellen ab dem 01.08.2024 ⁷	5,50 EUR	12,50 EUR	5,50 EUR	2,80 EUR	7,60 EUR	3,50 EUR
Kontoführung: monatliches Entgelt für Bestandskonten in den Altmodellen ohne elektronisches Postfach	---	---	7,50 EUR	---	---	---
Überweisung in EURO innerhalb der EWR-Staaten¹						
• beleghafter Überweisungsauftrag pro Stück	2,00 EUR	0,00 EUR	3,00 EUR	0,60 EUR	0,00 EUR	3,50 EUR
• erfasst durch einen Mitarbeiter der Bank/Sprachcomputer ⁶ pro Stück	2,00 EUR	2,00 EUR	3,00 EUR	2,00 EUR	0,00 EUR	3,50 EUR
• Überweisung am Selbstbedienungsterminal pro Stück	0,50 EUR	0,00 EUR	0,50 EUR	0,50 EUR	0,00 EUR	0,10 EUR
• Überweisung per Online-Banking, Homebanking oder Datenfernübertragung (DFÜ), per Dauerauftrag pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,10 EUR ⁵	0,35 EUR	0,00 EUR	0,10 EUR
Gutschrift einer Überweisung¹ pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,10 EUR ⁵	0,35 EUR	0,00 EUR	0,10 EUR
Lastschrifteinlösung¹ pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,10 EUR ⁵	0,35 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Scheckeinlösung¹ pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,10 EUR ⁵	0,35 EUR	0,00 EUR	3,50 EUR
Scheckeinzug¹ pro Stück	2,00 EUR	0,00 EUR	3,00 EUR	0,90 EUR	0,00 EUR	3,50 EUR
Bargeldeinzahlung/Bargeldauszahlung an den eigenen SB-Geräten¹ pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,10 EUR ⁵	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Bargeldeinzahlung mitarbeiterbedient am Schalter¹ pro Stück	2,00 EUR	0,00 EUR	3,00 EUR	0,60 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Bargeldauszahlung mitarbeiterbedient am Schalter¹ pro Stück	2,00 EUR	0,00 EUR	3,00 EUR	0,60 EUR	0,00 EUR	2,50 EUR
Dauerauftrag						
• Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung auf Wunsch des Kunden, durch einen Mitarbeiter der Bank pro Stück	2,00 EUR	0,00 EUR	3,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	3,00 EUR
• Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung auf Wunsch des Kunden, durch den Kunden selbst pro Stück	2,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
• Ausführung Dauerauftrag ¹ pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,35 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Verschlüsselungsverfahren						
TAN-App VR-SecureGo plus pro Nachricht	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Sollzinssatz für eingeräumte Kontoüberziehung (Dispositionskredite) (Stand: 30.04.2024)	13,423% p.a.	13,423% p.a.	13,423% p.a.	14,693% p.a.	14,693% p.a.	14,693% p.a.
Sollzinssatz für geduldete Kontoüberziehung (Stand: 30.04.2024)	13,423% p.a.	13,423% p.a.	13,423% p.a.	14,693% p.a.	14,693% p.a.	14,693% p.a.
Geduldete Kontoüberziehung ist die von der Bank vorübergehend geduldete Überziehung des laufenden Kontos ohne zugesagte Dispositionslinie oder über den zugesagten Dispositionskredit hinaus.						
Kontoauszug						
Erstellung am Kontoauszugsdrucker ²⁺³	0,50 EUR	0,00 EUR	2,00 EUR	0,40 EUR	0,00 EUR	0,40 EUR
Bereitstellung von Kontoauszügen im elektronischen Postfach ²⁺³	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Versand auf Kundenwunsch ¹⁺²	1,20 EUR ⁴	1,20 EUR ⁴	1,20 EUR ⁴	1,20 EUR	1,20 EUR ⁴	1,20 EUR
Zusendung der am Kontoauszugsdrucker nach 180 Kalendertagen nicht abgerufenen Kontoauszüge ³	1,20 EUR	1,20 EUR	1,20 EUR	1,20 EUR	1,20 EUR	1,20 EUR

¹ Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist | ² Je Erstellung/Zusendung | ³ Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugserstellung ist kostenlos | ⁴ pro Kontoauszug. Pro Monat wird 1 Auszug kostenfrei erstellt | ⁵ für die gekennzeichneten Buchungen gilt ein Freiposten von insgesamt 75 Stück pro Monat. Für jede weitere Buchung wird ein Entgelt von 0,10 EUR berechnet | ⁶ soweit von der Volksbank Mittlerer Neckar eG angeboten | ⁷ Bei Gemeinschaftskonten wird der Grundpreis für Mitglieder nur gewährt, wenn alle Inhaber des Kontos Mitglieder der Volksbank Mittlerer Neckar eG sind. Entfällt die Mitgliedschaft bei der Volksbank Mittlerer Neckar eG, entfällt der monatliche Bonus ab dem Folgemonat.

Anpassung der Variablen Sollzinssätze – Anpassung des Referenzzinssatz

	Neue Privatkontomodelle ab dem 01.08.2024			Alte Kontomodelle bis zum 31.07.2024		
	Modell GiroIndividuell	Modell GiroPauschal	Modell GiroOnline	Modell VR-StandardKonto	Modell VR-MitgliederKonto	Modell VR-OnlineEdition
Anpassung der Variablen Sollzinssätze – Anpassung des Referenzzinssatz	<p>Die Sollzinsen sind fällig am Ultimo eines jeden Kalenderquartals. Der Sollzinssatz ist in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr anzupassen (§ 489 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. BGB). Die Bank ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.</p> <p>Referenzzinssatz ist der am 01.08.2024 ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank oder in anderen öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht ist. Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig erstmals im September 2024 und dann monatlich jeweils zum 01. überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,00 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsänderung bzw. bei Ablauf der Sollzinsfestschreibung verändert, wird die Bank den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in Prozentpunkten anpassen. Der absolute Abstand zwischen Referenzzinssatz und Vertragszinssatz bleibt somit grundsätzlich erhalten. Der vereinbarte Referenzzinssatz ist ein veränderlicher Zinssatz, der auch unter null sinken kann. In diesem Fall wird der Referenzzinssatz wie null behandelt. Die Sollzinsänderung wird am Tag der Überprüfung der Referenzzinssatzveränderung wirksam. Die Bank wird den Kreditnehmer in regelmäßigen Abständen von 3 Monaten, beginnend am 30.09.2024, über die Anpassung unterrichten.</p>			<p>Die Sollzinsen sind fällig am Ultimo eines jeden Kalenderquartals. Der Sollzinssatz ist in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr anzupassen (§ 489 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. BGB). Die Bank ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.</p> <p>Referenzzinssatz ist der ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank oder in anderen öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht ist. Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig monatlich jeweils zum 01. überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,00 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsänderung bzw. bei Ablauf der Sollzinsfestschreibung verändert, wird die Bank den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in Prozentpunkten anpassen. Der absolute Abstand zwischen Referenzzinssatz und Vertragszinssatz bleibt somit grundsätzlich erhalten. Der vereinbarte Referenzzinssatz ist ein veränderlicher Zinssatz, der auch unter null sinken kann. In diesem Fall wird der Referenzzinssatz wie null behandelt. Die Sollzinsänderung wird am Tag der Überprüfung der Referenzzinssatzveränderung wirksam. Die Bank wird den Kreditnehmer in regelmäßigen Abständen von 3 Monaten über die Anpassung unterrichten.</p>		

¹ Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist | ² Je Erstellung/Zusendung | ³ Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugerstellung ist kostenlos | ⁴ pro Kontoauszug. Pro Monat wird 1 Auszug kostenfrei erstellt | ⁵ für die gekennzeichneten Buchungen gilt ein Freiposten von insgesamt 75 Stück pro Monat. Für jede weitere Buchung wird ein Entgelt von 0,10 EUR berechnet | ⁶ soweit von der Volksbank Mittlerer Neckar eG angeboten | ⁷ Bei Gemeinschaftskonten wird der Grundpreis für Mitglieder nur gewährt, wenn alle Inhaber des Kontos Mitglieder der Volksbank Mittlerer Neckar eG sind. Entfällt die Mitgliedschaft bei der Volksbank Mittlerer Neckar eG, entfällt der monatliche Bonus ab dem Folgemonat.

Gegenüberstellung (Synopsis) der Privatkonten

	Neue Privatkontomodelle ab dem 01.08.2024		Alte Kontomodelle bis zum 31.07.2024				
	Modell Basiskonto NEU	Modell Basiskonto	Modell Basiskonto gem. §§ 30 ff. des Zahlungskonten gesetzes	Modell VR- Standardkonto (=Basiskonto)	Modell VR-Basiskonto (inkl. VR-GiroService "P" (Pfändungs- schutzkonto)	Modell VR-Giro World	
Kontoführung: monatliches Entgelt	5,50 EUR	3,90 EUR	3,20 EUR	2,80 EUR	4,90 EUR	4,90 EUR	
Überweisung in EURO innerhalb der EWR-Staaten¹							
• beleghafter Überweisungsauftrag	pro Stück	2,00 EUR	0,90 EUR	0,60 EUR	0,60 EUR	0,75 EUR	0,75 EUR
• telefonischer oder durch einen Mitarbeiter/ Sprachcomputer ⁶ erfassten Überweisungsauftrag	pro Stück	2,00 EUR	2,00 EUR	0,60 EUR	0,60 EUR	0,75 EUR	0,75 EUR
• Überweisung am Selbstbedienungsterminal	pro Stück	0,50 EUR	0,50 EUR	0,00 EUR	0,20 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
• Überweisung per Online-Banking, Homebanking oder Datenfernübertragung (DFÜ)	pro Stück	0,40 EUR	0,35 EUR	0,00 EUR	0,20 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
• Per Dauerauftrag	pro Stück	0,40 EUR	0,35 EUR	0,40 EUR	0,35 EUR	0,45 EUR	0,45 EUR
Gutschrift einer Überweisung¹	pro Stück	0,40 EUR	0,35 EUR	0,00 EUR	0,35 EUR	0,45 EUR	0,45 EUR
Lastschrifteinlösung¹	pro Stück	0,40 EUR	0,35 EUR	0,40 EUR	0,35 EUR	0,45 EUR	0,45 EUR
Scheckeinlösung¹	pro Stück	0,40 EUR	0,35 EUR	0,60 EUR	0,60 EUR		
Scheckeinzug¹	pro Stück	2,00 EUR	0,90 EUR	0,60 EUR	0,60 EUR		
Bargeldeinzahlung/Bargeldauszahlung an den eigenen SB-Geräten¹	pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Bargeldeinzahlung/Bargeldauszahlung mitarbeiterbedient am Schalter¹	pro Stück	2,00 EUR ⁷	2,00 EUR	0,00 EUR	0,60 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Dauerauftrag							
• Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung auf Wunsch des Kunden, durch einen Mitarbeiter der Bank	pro Stück	2,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
• Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung auf Wunsch des Kunden, durch den Kunden selbst	pro Stück	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
• Ausführung Dauerauftrag ¹	pro Stück	0,40 EUR	0,35 EUR	0,40 EUR	0,35 EUR	0,45 EUR	0,45 EUR
Verschlüsselungsverfahren							
TAN-App VR-SecureGo plus	pro Nachricht	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Sollzinssatz für eingeräumte Kontoüberziehung (Dispositionskredite)	(Stand: 30.04.2024)	---	---	---	16,693% p.a.	---	13,435% p.a.
Sollzinssatz für geduldete Kontoüberziehung	(Stand: 30.04.2024)	---	---	---	16,693% p.a.	---	13,435% p.a.
Geduldete Kontoüberziehung ist die von der Bank vorübergehend geduldete Überziehung des laufenden Kontos ohne zugesagte Dispositionslinie oder über den zugesagten Dispositionskredit hinaus.							
Kontoauszug							
Erstellung am Kontoauszugsdrucker ²⁺³		0,50 EUR	0,40 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,25 EUR	0,25 EUR
Bereitstellung von Kontoauszügen im elektronischen Postfach ²⁺³		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR

¹ Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist | ² Je Erstellung/Zusendung | ³ Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugsdrucker²⁺³ ist kostenlos | ⁴ pro Kontoauszug. Pro Monat wird 1 Auszug kostenfrei erstellt. | ⁵ für die gekennzeichneten Buchungen gilt ein Freiposten von insgesamt 75 Stück. Ab der 76. Buchung wird ein Entgelt von 0,10 EUR pro Buchung berechnet | ⁶ soweit von der Volksbank Mittlerer Neckar eG angeboten | ⁷ 5 Freiposten monatlich

Versand auf Kundenwunsch ¹⁺²	1,20 EUR ⁴	1,20 EUR	0,90 EUR	1,20 EUR	1,20 EUR	1,50 EUR
Zusendung der am Kontoauszugdrucker nach 180 Kalendertagen nicht abgerufenen Kontoauszüge ³	1,20 EUR	1,20 EUR	1,20 EUR	1,20 EUR	1,20 EUR	1,20 EUR

Anpassung der Variablen Sollzinssätze – Anpassung des Referenzzinssatz

	Neue Privatkontomodelle ab dem 01.08.2024	Alte Kontomodelle bis zum 31.07.2024
	Modell Basiskonto NEU	Modell Basiskonto, Modell Basiskonto gem. §§ 30 ff. des Zahlungskontengesetzes, Modell VR-Standardkonto (=Basiskonto), Modell VR-Basiskonto, Modell VR-Giro World
Anpassung der Variablen Sollzinssätze – Anpassung des Referenzzinssatz	<p>Die Sollzinsen sind fällig am Ultimo eines jeden Kalenderquartals. Der Sollzinssatz ist in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr anzupassen (§ 489 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. BGB). Die Bank ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.</p> <p>Referenzzinssatz ist der am 01.08.2024 ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank oder in anderen öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht ist. Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig erstmals im September 2024 und dann monatlich jeweils zum 01. überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,00 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsänderung bzw. bei Ablauf der Sollzinsfestschreibung verändert, wird die Bank den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in Prozentpunkten anpassen. Der absolute Abstand zwischen Referenzzinssatz und Vertragszinssatz bleibt somit grundsätzlich erhalten. Der vereinbarte Referenzzinssatz ist ein veränderlicher Zinssatz, der auch unter null sinken kann. In diesem Fall wird der Referenzzinssatz wie null behandelt.</p> <p>Die Sollzinsänderung wird am Tag der Überprüfung der Referenzzinssatzveränderung wirksam. Die Bank wird den Kreditnehmer in regelmäßigen Abständen von 3 Monaten, beginnend am 30.09.2024, über die Anpassung unterrichten.</p>	<p>Die Sollzinsen sind fällig am Ultimo eines jeden Kalenderquartals. Der Sollzinssatz ist in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr anzupassen (§ 489 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. BGB). Die Bank ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.</p> <p>Referenzzinssatz ist der ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank oder in anderen öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht ist. Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig alle 3 Monate jeweils zum 01. überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsänderung bzw. bei Ablauf der Sollzinsfestschreibung verändert, wird die Bank den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in Prozentpunkten anpassen. Der absolute Abstand zwischen Referenzzinssatz und Vertragszinssatz bleibt somit grundsätzlich erhalten. Der vereinbarte Referenzzinssatz ist ein veränderlicher Zinssatz, der auch unter null sinken kann. In diesem Fall wird der Referenzzinssatz wie null behandelt.</p> <p>Die Sollzinsänderung wird am Tag der Überprüfung der Referenzzinssatzveränderung wirksam. Die Bank wird den Kreditnehmer in regelmäßigen Abständen von 3 Monaten über die Anpassung unterrichten.</p>

¹ Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist | ² Je Erstellung/Zusendung | ³ Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugserstellung ist kostenlos | ⁴ pro Kontoauszug. Pro Monat wird 1 Auszug kostenfrei erstellt. | ⁵ für die gekennzeichneten Buchungen gilt ein Freiposten von insgesamt 75 Stück. Ab der 76. Buchung wird ein Entgelt von 0,10 EUR pro Buchung berechnet | ⁶ soweit von der Volksbank Mittlerer Neckar eG angeboten | ⁷ 5 Freiposten monatlich

Gegenüberstellung (Synopsis) der Privatkonten

	Neue Privatkontomodelle ab dem 01.08.2024		Alte Kontomodelle bis zum 31.07.2024				
	Modell VR- Mein Konto (für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	Modell GiroFuture Für junge Erwachsene bis Vollendung des 25. Lebensjahres	Modell VR- Mein Konto für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	Modell GiroFuture Für junge Erwachsene bis Vollendung des 25. Lebensjahres	Modell VR-4Life	Modell VR-Jugend Edition	
Kontoführung: monatliches Entgelt	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	
Überweisung in EURO innerhalb der EWR-Staaten¹							
• beleghafter Überweisungsauftrag	pro Stück	3,00 EUR	3,00 EUR	2,00 EUR	2,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
• telefonischer oder durch einen Mitarbeiter/ Sprachcomputer ⁵ erfassten Überweisungsauftrag	pro Stück	3,00 EUR	3,00 EUR	2,00 EUR	2,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
• Überweisung am Selbstbedienungsterminal	pro Stück	0,00 EUR	0,50 EUR	0,50 EUR	0,50 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
• Überweisung per Online-Banking, Homebanking oder Datenfernübertragung (DFÜ), per Dauerauftrag	pro Stück	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Gutschrift einer Überweisung¹	pro Stück	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Lastschrifteinlösung¹	pro Stück	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Scheckeinlösung¹	pro Stück	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Scheckeinzug¹	pro Stück	0,00 EUR	3,00 EUR	0,00 EUR	2,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Bargeldeinzahlung/Bargeldauszahlung an den eigenen SB-Geräten¹	pro Stück	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Bargeldeinzahlung/Bargeldauszahlung mitarbeiterbedient am Schalter¹	pro Stück	0,00 EUR	3,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Dauerauftrag							
• Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung auf Wunsch des Kunden, durch einen Mitarbeiter der Bank	pro Stück	3,00 EUR	3,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
• Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung auf Wunsch des Kunden, durch den Kunden selbst	pro Stück	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
• Ausführung Dauerauftrag ¹	pro Stück	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Verschlüsselungsverfahren							
TAN-App VR-SecureGo plus	pro Nachricht	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Sollzinssatz für eingeräumte Kontoüberziehung (Dispositionskredite)	(Stand: 30.04.2024)	---	13,423% p.a.	13,423% p.a.	13,423% p.a.	13,490% p.a.	14,693% p.a.
Sollzinssatz für geduldete Kontoüberziehung	(Stand: 30.04.2024)	---	13,423% p.a.	13,423% p.a.	13,423% p.a.	13,490% p.a.	14,693% p.a.
Geduldete Kontoüberziehung ist die von der Bank vorübergehend geduldete Überziehung des laufenden Kontos ohne zugesagte Dispositionslinie oder über den zugesagten Dispositionskredit hinaus.							
Kontoauszug							
Erstellung am Kontoauszugsdrucker ²⁺³		0,50 EUR	0,00 EUR	0,40 EUR	0,00 EUR	0,40 EUR	0,00 EUR
Bereitstellung von Kontoauszügen im elektronischen Postfach ²⁺³		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Versand auf Kundenwunsch ¹⁺²		1,20 EUR ⁴	1,20 EUR ⁴	1,20 EUR	1,20 EUR ⁴	1,20 EUR	1,20 EUR
Zusendung der am Kontoauszugsdrucker nach 180 Kalendertagen nicht abgerufenen Kontoauszüge ³		1,20 EUR	1,20 EUR	1,20 EUR	1,20 EUR	1,20 EUR	Porto + 0,35 EUR

¹Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist | ² Je Erstellung/Zusendung | ³ Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugsstellung ist kostenlos | ⁴ pro Kontoauszug. Pro Monat wird 1 Auszug kostenfrei erstellt. ⁵ soweit von der Volksbank Mittlerer Neckar eG angeboten

Gegenüberstellung (Synopsis) der Privatkonten

	Neue Privatkontomodelle ab dem 01.08.2024		Fortsetzung alte Kontomodelle bis zum 31.07.2024			
	Modell VR- Mein Konto (für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	Modell GiroFuture Für junge Erwachsene bis Vollendung des 25. Lebensjahres	Modell VR-MeinKonto unter 18 Jahren	Modell VR-MeinKonto ab 18 Jahren		
Kontoführung: monatliches Entgelt	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR		
Überweisung in EURO innerhalb der EWR-Staaten¹						
• beleghafter Überweisungsauftrag	pro Stück	3,00 EUR	3,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	
• telefonischer oder durch einen Mitarbeiter/ Sprachcomputer ⁵ erfassten Überweisungsauftrag	pro Stück	3,00 EUR	3,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	
• Überweisung am Selbstbedienungsterminal	pro Stück	0,00 EUR	0,50 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	
• Überweisung per Online-Banking, Homebanking oder Datenfernübertragung (DFÜ), per Dauerauftrag	pro Stück	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	
Gutschrift einer Überweisung¹	pro Stück	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	
Lastschrifteinlösung¹	pro Stück	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	
Scheckeinlösung¹	pro Stück	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	
Scheckeinzug¹	pro Stück	0,00 EUR	3,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	
Bargeldeinzahlung/Bargeldauszahlung an den eigenen SB-Geräten¹	pro Stück	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	
Bargeldeinzahlung/Bargeldauszahlung mitarbeiterbedient am Schalter¹	pro Stück	0,00 EUR	3,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	
• Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung auf Wunsch des Kunden, durch einen Mitarbeiter der Bank	pro Stück	3,00 EUR	3,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	
• Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung auf Wunsch des Kunden, durch den Kunden selbst	pro Stück	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	
• Ausführung Dauerauftrag ¹	pro Stück	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	
Dauerauftrag						
TAN-App VR-SecureGo plus	pro Nachricht	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	
Sollzinssatz für eingeräumte Kontoüberziehung (Dispositionskredite)	(Stand: 30.04.2024)		13,423% p.a.		13,435% p.a.	
Sollzinssatz für geduldete Kontoüberziehung	(Stand: 30.04.2024)		13,423% p.a.		13,435% p.a.	
Kontoauszug						
Erstellung am Kontoauszugsdrucker ²⁺³		0,50 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	
Bereitstellung von Kontoauszügen im elektronischen Postfach ²⁺³		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	
Versand auf Kundenwunsch ¹⁺²		1,20 EUR ⁴	1,20 EUR ⁴	1,50 EUR ⁴	1,50 EUR ⁴	
Zusendung der am Kontoauszugsdrucker nach 180 Kalendertagen nicht abgerufenen Kontoauszüge ³		1,20 EUR	1,20 EUR	1,20 EUR	1,20 EUR	

¹Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist | ² Je Erstellung/Zusendung | ³ Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugsstellung ist kostenlos | ⁴ pro Kontoauszug. Pro Monat wird 1 Auszug kostenfrei erstellt. ⁵ soweit von der Volksbank Mittlerer Neckar eG angeboten

Anpassung der Variablen Sollzinssätze – Anpassung des Referenzzinssatz

	Neue Privatkontomodelle ab dem 01.08.2024	Alte Kontomodelle bis zum 31.07.2024		
	Modell GiroFuture Für junge Erwachsene bis Vollendung des 25. Lebensjahres	Modell VR-4Life	Modell VR-Jugend Edition	Modell VR-MeinKonto ab 18 Jahren
Anpassung der Variablen Sollzinssätze – Anpassung des Referenzzinssatz	<p>Die Sollzinsen sind fällig am Ultimo eines jeden Kalenderquartals. Der Sollzinssatz ist in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr anzupassen (§ 489 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. BGB). Die Bank ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.</p> <p>Referenzzinssatz ist der am 01.08.2024 ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank oder in anderen öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht ist. Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig erstmals im September 2024 und dann monatlich jeweils zum 01. überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,00 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsänderung bzw. bei Ablauf der Sollzinsfestschreibung verändert, wird die Bank den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in Prozentpunkten anpassen. Der absolute Abstand zwischen Referenzzinssatz und Vertragszinssatz bleibt somit grundsätzlich erhalten. Der vereinbarte Referenzzinssatz ist ein veränderlicher Zinssatz, der auch unter null sinken kann. In diesem Fall wird der Referenzzinssatz wie null behandelt.</p> <p>Die Sollzinsänderung wird am Tag der Überprüfung der Referenzzinssatzveränderung wirksam. Die Bank wird den Kreditnehmer in regelmäßigen Abständen von 3 Monaten, beginnend am 30.09.2024, über die Anpassung unterrichten.</p>	<p>Die Sollzinsen sind fällig am Ultimo eines jeden Kalenderquartals. Der Sollzinssatz ist in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr anzupassen (§ 489 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. BGB). Die Bank ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.</p> <p>Referenzzinssatz ist der ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank oder in anderen öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht ist. Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig alle 3 Monate jeweils zum 01. überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsänderung bzw. bei Ablauf der Sollzinsfestschreibung verändert, wird die Bank den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in Prozentpunkten anpassen. Der absolute Abstand zwischen Referenzzinssatz und Vertragszinssatz bleibt somit grundsätzlich erhalten. Der vereinbarte Referenzzinssatz ist ein veränderlicher Zinssatz, der auch unter null sinken kann. In diesem Fall wird der Referenzzinssatz wie null behandelt.</p> <p>Die Sollzinsänderung wird am Tag der Überprüfung der Referenzzinssatzveränderung wirksam. Die Bank wird den Kreditnehmer in regelmäßigen Abständen von 3 Monaten über die Anpassung unterrichten.</p>		

Gegenüberstellung (Synopsis) der Privatkonten

	Neue Privatkontomodelle ab dem 01.08.2024			Alte Kontomodelle bis zum 31.07.2024		
	Modell GiroFuture Für junge Erwachsene bis Vollendung des 25. Lebensjahres			Modell VR-4Life		
Kontoführung: monatliches Entgelt		0,00 EUR		0,00 EUR		
Überweisung in EURO innerhalb der EWR-Staaten¹						
• beleghafter Überweisungsauftrag	pro Stück	3,00 EUR		0,00 EUR		
• erfasst durch einen Mitarbeiter der Bank/Sprachcomputer ⁶	pro Stück	3,00 EUR		0,00 EUR		
• Überweisung am Selbstbedienungsterminal	pro Stück	0,50 EUR		0,00 EUR		
• Überweisung per Online-Banking, Homebanking oder Datenfernübertragung (DFÜ)	pro Stück	0,00 EUR		0,00 EUR		
• per Dauerauftrag	pro Stück	0,00 EUR		0,00 EUR		
Gutschrift einer Überweisung¹	pro Stück	0,00 EUR		0,00 EUR		
Lastschrifteinlösung¹	pro Stück	0,00 EUR		0,00 EUR		
Scheckeinlösung¹	pro Stück	0,00 EUR		0,00 EUR		
Scheckeinzug¹	pro Stück	3,00 EUR		0,00 EUR		
Bargeldeinzahlung/Bargeldauszahlung an den eigenen SB-Geräten¹	pro Stück	0,00 EUR		0,00 EUR		
Bargeldeinzahlung/Bargeldauszahlung mitarbeiterbedient am Schalter¹	pro Stück	3,00 EUR		0,00 EUR		
Dauerauftrag						
• Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung auf Wunsch des Kunden, durch einen Mitarbeiter der Bank	pro Stück	3,00 EUR		0,00 EUR		
• Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung auf Wunsch des Kunden, durch den Kunden selbst	pro Stück	0,00 EUR		0,00 EUR		
• Ausführung Dauerauftrag ¹	pro Stück	0,00 EUR		0,40 EUR		
Verschlüsselungsverfahren						
TAN-App VR-SecureGo plus	pro Nachricht	0,00 EUR		0,00 EUR		
Sollzinssatz für eingeräumte Kontoüberziehung (Dispositionskredite)	(Stand: 30.04.2024)	13,425% p.a.		13,490% p.a.		
Sollzinssatz für geduldete Kontoüberziehung	(Stand: 30.04.2024)	13,425% p.a.		13,490% p.a.		
Geduldete Kontoüberziehung ist die von der Bank vorübergehend geduldete Überziehung des laufenden Kontos ohne zugesagte Dispositionslinie oder über den zugesagten Dispositionskredit hinaus.						
Kontoauszug						
Erstellung am Kontoauszugsdrucker ²⁺³		0,00 EUR		0,40 EUR		
Bereitstellung von Kontoauszügen im elektronischen Postfach ²⁺³		0,00 EUR		0,00 EUR		
Versand auf Kundenwunsch ¹⁺²		1,20 EUR ⁴		1,20 EUR		

¹ Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist | ² Je Erstellung/Zusendung | ³ Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugsdruckerstellung ist kostenlos | ⁴ pro Kontoauszug. Pro Monat wird 1 Auszug kostenfrei erstellt. | ⁵ für die gekennzeichneten Buchungen gilt ein Freiposten von insgesamt 75 Stück pro Monat. Für jede weitere Buchung wird ein Entgelt von 0,10 EUR berechnet | ⁶ soweit von der Volksbank Mittlerer Neckar eG angeboten | ⁷ Bei Gemeinschaftskonten wird der Grundpreis für Mitglieder nur gewährt, wenn alle Inhaber des Kontos Mitglieder der Volksbank Mittlerer Neckar eG sind. Entfällt die Mitgliedschaft bei der Volksbank Mittlerer Neckar eG, entfällt der monatliche Bonus ab dem Folgemonat.

Zusendung der am Kontoauszugdrucker nach 180 Kalendertagen nicht abgerufenen Kontoauszüge ³	1,20 EUR			1,20 EUR	
--------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------	--	--	----------	--

Anpassung der Variablen Sollzinssätze – Anpassung des Referenzzinssatz

	Neue Privatkontomodelle ab dem 01.08.2024	Alte Kontomodelle bis zum 31.07.2024
Anpassung der Variablen Sollzinssätze – Anpassung des Referenzzinssatz	<p>Modell GiroFuture Für junge Erwachsene bis Vollendung des 25. Lebensjahres</p> <p>Die Sollzinsen sind fällig am Ultimo eines jeden Kalenderquartals. Der Sollzinssatz ist in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr anzupassen (§ 489 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. BGB). Die Bank ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.</p> <p>Referenzzinssatz ist der am 01.08.2024 ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank oder in anderen öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht ist. Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig erstmals im September 2024 und dann monatlich jeweils zum 01. überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,00 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsänderung bzw. bei Ablauf der Sollzinsfestschreibung verändert, wird die Bank den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in Prozentpunkten anpassen. Der absolute Abstand zwischen Referenzzinssatz und Vertragszinssatz bleibt somit grundsätzlich erhalten. Der vereinbarte Referenzzinssatz ist ein veränderlicher Zinssatz, der auch unter null sinken kann. In diesem Fall wird der Referenzzinssatz wie null behandelt.</p> <p>Die Sollzinsänderung wird am Tag der Überprüfung der Referenzzinssatzveränderung wirksam. Die Bank wird den Kreditnehmer in regelmäßigen Abständen von 3 Monaten, beginnend am 30.09.2024, über die Anpassung unterrichten.</p>	<p>Modell VR-4Life</p> <p>Die Sollzinsen sind fällig am Ultimo eines jeden Kalenderquartals. Der Sollzinssatz ist in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr anzupassen (§ 489 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. BGB). Die Bank ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.</p> <p>Referenzzinssatz ist der ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank oder in anderen öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht ist. Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig alle 3 Monate jeweils zum 01. überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsänderung bzw. bei Ablauf der Sollzinsfestschreibung verändert, wird die Bank den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in Prozentpunkten anpassen. Der absolute Abstand zwischen Referenzzinssatz und Vertragszinssatz bleibt somit grundsätzlich erhalten. Der vereinbarte Referenzzinssatz ist ein veränderlicher Zinssatz, der auch unter null sinken kann. In diesem Fall wird der Referenzzinssatz wie null behandelt.</p> <p>Die Sollzinsänderung wird am Tag der Überprüfung der Referenzzinssatzveränderung wirksam. Die Bank wird den Kreditnehmer in regelmäßigen Abständen von 3 Monaten über die Anpassung unterrichten.</p>

¹ Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist | ² Je Erstellung/Zusendung | ³ Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugserstellung ist kostenlos | ⁴ pro Kontoauszug. Pro Monat wird 1 Auszug kostenfrei erstellt. | ⁵ für die gekennzeichneten Buchungen gilt ein Freiposten von insgesamt 75 Stück pro Monat. Für jede weitere Buchung wird ein Entgelt von 0,10 EUR berechnet | ⁶ soweit von der Volksbank Mittlerer Neckar eG angeboten | ⁷ Bei Gemeinschaftskonten wird der Grundpreis für Mitglieder nur gewährt, wenn alle Inhaber des Kontos Mitglieder der Volksbank Mittlerer Neckar eG sind. Entfällt die Mitgliedschaft bei der Volksbank Mittlerer Neckar eG, entfällt der monatliche Bonus ab dem Folgemonat.

Gegenüberstellung (Synopsis) der Privatkonten

	Neue Privatkontomodelle ab dem 01.08.2024			Alte Kontomodelle bis zum 31.07.2024	
	Modell GiroIndividuell	Modell GiroPauschal	Modell GiroOnline	Modell VR-4Life	
Kontoführung: monatliches Entgelt Mitglieder erhalten einen monatlichen Bonus in Höhe von 1,00 EUR in den neuen Modellen ab dem 01.08.2024 ⁷	5,50 EUR	12,50 EUR	5,50 EUR	0,00 EUR	
Kontoführung: monatliches Entgelt für Bestandskonten in den Altmodellen ohne elektronisches Postfach	---	---	7,50 EUR	---	
Überweisung in EURO innerhalb der EWR-Staaten¹					
• beleghafter Überweisungsauftrag pro Stück	2,00 EUR	0,00 EUR	3,00 EUR	0,00 EUR	
• erfasst durch einen Mitarbeiter der Bank/Sprachcomputer ⁶ pro Stück	2,00 EUR	2,00 EUR	3,00 EUR	0,00 EUR	
• Überweisung am Selbstbedienungsterminal pro Stück	0,50 EUR	0,00 EUR	0,50 EUR	0,00 EUR	
• Überweisung per Online-Banking, Homebanking oder Datenfernübertragung (DFÜ) pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,10 EUR ⁵	0,00 EUR	
• per Dauerauftrag pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,10 EUR ⁵	0,00 EUR	
Gutschrift einer Überweisung¹ pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,10 EUR ⁵	0,00 EUR	
Lastschrifteinlösung¹ pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,10 EUR ⁵	0,00 EUR	
Scheckeinlösung¹ pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,10 EUR ⁵	0,00 EUR	
Scheckeinzug¹ pro Stück	2,00 EUR	0,00 EUR	3,00 EUR	0,00 EUR	
Bargeldeinzahlung/Bargeldauszahlung an den eigenen SB-Geräten¹ pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,10 EUR ⁵	0,00 EUR	
Bargeldeinzahlung/Bargeldauszahlung mitarbeiterbedient am Schalter¹ pro Stück	2,00 EUR	0,00 EUR	3,00 EUR	0,00 EUR	
Dauerauftrag					
• Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung auf Wunsch des Kunden, durch einen Mitarbeiter der Bank pro Stück	2,00 EUR	0,00 EUR	3,00 EUR	0,00 EUR	
• Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung auf Wunsch des Kunden, durch den Kunden selbst pro Stück	2,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	
• Ausführung Dauerauftrag ¹ pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,40 EUR	
Verschlüsselungsverfahren					
TAN-App VR-SecureGo plus pro Nachricht	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	
Sollzinssatz für eingeräumte Kontoüberziehung (Dispositionskredite) (Stand: 30.04.2024)	13,425% p.a.	13,425% p.a.	13,425% p.a.	13,490% p.a.	
Sollzinssatz für geduldete Kontoüberziehung (Stand: 30.04.2024)	13,425% p.a.	13,425% p.a.	13,425% p.a.	13,490% p.a.	
Geduldete Kontoüberziehung ist die von der Bank vorübergehend geduldete Überziehung des laufenden Kontos ohne zugesagte Dispositionslinie oder über den zugesagten Dispositionskredit hinaus.					
Kontoauszug					
Erstellung am Kontoauszugsdrucker ²⁺³	0,50 EUR	0,00 EUR	2,00 EUR	0,00 EUR	
Bereitstellung von Kontoauszügen im elektronischen Postfach ²⁺³	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	
Versand auf Kundenwunsch ¹⁺²	1,20 EUR ⁴	1,20 EUR ⁴	1,20 EUR ⁴	0,90 EUR	
Zusendung der am Kontoauszugsdrucker nach 180 Kalendertagen nicht abgerufenen Kontoauszüge ³	1,20 EUR	1,20 EUR	1,20 EUR	Porto	

¹ Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist | ² Je Erstellung/Zusendung | ³ Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugerstellung ist kostenlos | ⁴ pro Kontoauszug. Pro Monat wird 1 Auszug kostenfrei erstellt. | ⁵ für die gekennzeichneten Buchungen gilt ein Freiposten von insgesamt 75 Stück pro Monat. Für jede weitere Buchung wird ein Entgelt von 0,10 EUR berechnet | ⁶ soweit von der Volksbank Mittlerer Neckar eG angeboten | ⁷ Bei Gemeinschaftskonten wird der Grundpreis für Mitglieder nur gewährt, wenn alle Inhaber des Kontos Mitglieder der Volksbank Mittlerer Neckar eG sind. Entfällt die Mitgliedschaft bei der Volksbank Mittlerer Neckar eG, entfällt der monatliche Bonus ab dem Folgemonat.

Anpassung der Variablen Sollzinssätze – Anpassung des Referenzzinssatz

	Neue Privatkontomodelle ab dem 01.08.2024			Alte Kontomodelle bis zum 31.07.2024
	Modell GiroIndividuell	Modell GiroPauschal	Modell GiroOnline	Modell VR-4Life
Anpassung der Variablen Sollzinssätze – Anpassung des Referenzzinssatz	<p>Die Sollzinsen sind fällig am Ultimo eines jeden Kalenderquartals. Der Sollzinssatz ist in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr anzupassen (§ 489 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. BGB). Die Bank ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.</p> <p>Referenzzinssatz ist der am 01.08.2024 ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank oder in anderen öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht ist. Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig erstmals im September 2024 und dann monatlich jeweils zum 01. überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,00 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsänderung bzw. bei Ablauf der Sollzinsfestschreibung verändert, wird die Bank den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in Prozentpunkten anpassen. Der absolute Abstand zwischen Referenzzinssatz und Vertragszinssatz bleibt somit grundsätzlich erhalten. Der vereinbarte Referenzzinssatz ist ein veränderlicher Zinssatz, der auch unter null sinken kann. In diesem Fall wird der Referenzzinssatz wie null behandelt.</p> <p>Die Sollzinsänderung wird am Tag der Überprüfung der Referenzzinssatzveränderung wirksam. Die Bank wird den Kreditnehmer in regelmäßigen Abständen von 3 Monaten, beginnend am 30.09.2024, über die Anpassung unterrichten.</p>			<p>Die Sollzinsen sind fällig am Ultimo eines jeden Kalenderquartals. Der Sollzinssatz ist in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr anzupassen (§ 489 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. BGB). Die Bank ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.</p> <p>Referenzzinssatz ist der ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank oder in anderen öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht ist. Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig alle 3 Monate jeweils zum 01. überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsänderung bzw. bei Ablauf der Sollzinsfestschreibung verändert, wird die Bank den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in Prozentpunkten anpassen. Der absolute Abstand zwischen Referenzzinssatz und Vertragszinssatz bleibt somit grundsätzlich erhalten. Der vereinbarte Referenzzinssatz ist ein veränderlicher Zinssatz, der auch unter null sinken kann. In diesem Fall wird der Referenzzinssatz wie null behandelt.</p> <p>Die Sollzinsänderung wird am Tag der Überprüfung der Referenzzinssatzveränderung wirksam. Die Bank wird den Kreditnehmer in regelmäßigen Abständen von 3 Monaten über die Anpassung unterrichten.</p>

¹ Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist | ² Je Erstellung/Zusendung | ³ Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugerstellung ist kostenlos | ⁴ pro Kontoauszug. Pro Monat wird 1 Auszug kostenfrei erstellt. | ⁵ für die gekennzeichneten Buchungen gilt ein Freiposten von insgesamt 75 Stück pro Monat. Für jede weitere Buchung wird ein Entgelt von 0,10 EUR berechnet | ⁶ soweit von der Volksbank Mittlerer Neckar eG angeboten | ⁷ Bei Gemeinschaftskonten wird der Grundpreis für Mitglieder nur gewährt, wenn alle Inhaber des Kontos Mitglieder der Volksbank Mittlerer Neckar eG sind. Entfällt die Mitgliedschaft bei der Volksbank Mittlerer Neckar eG, entfällt der monatliche Bonus ab dem Folgemonat.

Gegenüberstellung (Synopsis) der Privatkonten

	Neue Privatkontomodelle ab dem 01.08.2024			Alte Kontomodelle bis zum 31.07.2024		
	Modell GiroIndividuell	Modell GiroPauschal	Modell GiroOnline	Modell VR-GiroSolar		
Kontoführung: monatliches Entgelt Mitglieder erhalten einen monatlichen Bonus in Höhe von 1,00 EUR in den neuen Modellen ab dem 01.08.2024 ⁸	5,50 EUR	12,50 EUR	5,50 EUR	10,00 EUR pro Quartal		
Überweisung in EURO innerhalb der EWR-Staaten¹						
• beleghafter Überweisungsauftrag pro Stück	2,00 EUR	0,00 EUR	3,00 EUR	2,50 EUR		
• telefonischer oder durch einen Mitarbeiter/Sprachcomputer ⁵ erfassten Überweisungsauftrag pro Stück	2,00 EUR	2,00 EUR	3,00 EUR	2,50 EUR		
• Überweisung am Selbstbedienungsterminal pro Stück	0,50 EUR	0,00 EUR	0,50 EUR	0,00 EUR		
• Überweisung per Online-Banking, Homebanking oder Datenfernübertragung (DFÜ), per Dauerauftrag pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR ⁵	0,00 EUR		
Gutschrift einer Überweisung¹ pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR ⁵	0,00 EUR		
Lastschrifteinlösung¹ pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR ⁵	0,00 EUR		
Scheckeinlösung¹ pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR ⁵	0,00 EUR		
Scheckeinzug¹ pro Stück	2,00 EUR	0,00 EUR	3,00 EUR	0,00 EUR		
Bargeldeinzahlung/Bargeldauszahlung an den eigenen SB-Geräten¹ pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR		
Bargeldeinzahlung/Bargeldauszahlung mitarbeiterbedient am Schalter¹ pro Stück	2,00 EUR	0,00 EUR	3,00 EUR	0,00 EUR		
Dauerauftrag						
• Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung auf Wunsch des Kunden, durch einen Mitarbeiter der Bank pro Stück	2,00 EUR	0,00 EUR	3,00 EUR	0,00 EUR		
• Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung auf Wunsch des Kunden, durch den Kunden selbst pro Stück	2,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR		
• Ausführung Dauerauftrag ¹ pro Stück	0,40 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR		
Verschlüsselungsverfahren						
TAN-App VR-SecureGo plus pro Nachricht	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR		
Sollzinssatz für eingeräumte Kontoüberziehung (Dispositionskredite) (Stand: 30.04.2024)	13,423% p.a.	13,423% p.a.	13,423% p.a.	13,490% p.a.		
Sollzinssatz für geduldete Kontoüberziehung (Stand: 30.04.2024)	13,423% p.a.	13,423% p.a.	13,423% p.a.	13,490% p.a.		
Geduldete Kontoüberziehung ist die von der Bank vorübergehend geduldete Überziehung des laufenden Kontos ohne zugesagte Dispositionslinie oder über den zugesagten Dispositionskredit hinaus.						
Kontoauszug						
Erstellung am Kontoauszugsdrucker ²⁺³	0,50 EUR	0,00 EUR	2,00 EUR	0,40 EUR		
Bereitstellung von Kontoauszügen im elektronischen Postfach ²⁺³	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR		
Versand auf Kundenwunsch ¹⁺²	1,20 EUR ⁴	1,20 EUR ⁴	1,20 EUR ⁴	1,20 EUR		
Zusendung der am Kontoauszugsdrucker nach 180 Kalendertagen nicht abgerufenen Kontoauszüge ³	1,20 EUR	1,20 EUR	1,20 EUR	0,85 EUR		

¹ Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist | ² Je Erstellung/Zusendung | ³ Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugsstellung ist kostenlos | ⁴ pro Kontoauszug. Pro Monat wird 1 Auszug kostenfrei erstellt. | ⁵ für die gekennzeichneten Buchungen gilt ein Freiposten von insgesamt 75 Stück. Ab der 76. Buchung wird ein Entgelt von 0,10 EUR pro Buchung berechnet | ⁶ soweit von der Volksbank Mittlerer Neckar eG angeboten | ⁷ 5 Freiposten monatlich | ⁸ Bei Gemeinschaftskonten wird der Grundpreis für Mitglieder nur gewährt, wenn alle Inhaber des Kontos Mitglieder der Volksbank Mittlerer Neckar eG sind. Entfällt die Mitgliedschaft bei der Volksbank Mittlerer Neckar eG, entfällt der monatliche Bonus ab dem Folgemonat.

Anpassung der Variablen Sollzinssätze – Anpassung des Referenzzinssatz

	Neue Privatkontomodelle ab dem 01.08.2024			Alte Kontomodelle bis zum 31.07.2024
	Modell GiroIndividuell	Modell GiroPauschal	Modell GiroOnline	Modell VR-GiroSolar
Anpassung der Variablen Sollzinssätze – Anpassung des Referenzzinssatz	<p>Die Sollzinsen sind fällig am Ultimo eines jeden Kalenderquartals. Der Sollzinssatz ist in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr anzupassen (§ 489 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. BGB). Die Bank ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.</p> <p>Referenzzinssatz ist der am 01.08.2024 ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank oder in anderen öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht ist. Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig erstmals im September 2024 und dann monatlich jeweils zum 01. überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,00 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsänderung bzw. bei Ablauf der Sollzinsfestschreibung verändert, wird die Bank den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in Prozentpunkten anpassen. Der absolute Abstand zwischen Referenzzinssatz und Vertragszinssatz bleibt somit grundsätzlich erhalten. Der vereinbarte Referenzzinssatz ist ein veränderlicher Zinssatz, der auch unter null sinken kann. In diesem Fall wird der Referenzzinssatz wie null behandelt.</p> <p>Die Sollzinsänderung wird am Tag der Überprüfung der Referenzzinssatzveränderung wirksam. Die Bank wird den Kreditnehmer in regelmäßigen Abständen von 3 Monaten, beginnend am 31.10.2024, über die Anpassung unterrichten.</p>			<p>Die Sollzinsen sind fällig am Ultimo eines jeden Kalenderquartals. Der Sollzinssatz ist in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr anzupassen (§ 489 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. BGB). Die Bank ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.</p> <p>Referenzzinssatz ist der ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank oder in anderen öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht ist. Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig alle 3 Monate jeweils zum 01. überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsänderung bzw. bei Ablauf der Sollzinsfestschreibung verändert, wird die Bank den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in Prozentpunkten anpassen. Der absolute Abstand zwischen Referenzzinssatz und Vertragszinssatz bleibt somit grundsätzlich erhalten. Der vereinbarte Referenzzinssatz ist ein veränderlicher Zinssatz, der auch unter null sinken kann. In diesem Fall wird der Referenzzinssatz wie null behandelt.</p> <p>Die Sollzinsänderung wird am Tag der Überprüfung der Referenzzinssatzveränderung wirksam. Die Bank wird den Kreditnehmer in regelmäßigen Abständen von 3 Monaten über die Anpassung unterrichten.</p>

¹ Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist | ² Je Erstellung/Zusendung | ³ Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugerstellung ist kostenlos | ⁴ pro Kontoauszug. Pro Monat wird 1 Auszug kostenfrei erstellt. | ⁵ für die gekennzeichneten Buchungen gilt ein Freiposten von insgesamt 75 Stück. Ab der 76. Buchung wird ein Entgelt von 0,10 EUR pro Buchung berechnet | ⁶ soweit von der Volksbank Mittlerer Neckar eG angeboten | ⁷ 5 Freiposten monatlich | ⁸ Bei Gemeinschaftskonten wird der Grundpreis für Mitglieder nur gewährt, wenn alle Inhaber des Kontos Mitglieder der Volksbank Mittlerer Neckar eG sind. Entfällt die Mitgliedschaft bei der Volksbank Mittlerer Neckar eG, entfällt der monatliche Bonus ab dem Folgemonat.

		Neues Kontomodell ab dem 01.08.2024	Alte Kontomodelle bis zum 31.07.2024	
		Modell Währungskonto NEU	Modell Währungskonto	Modell Währungskonto (HNT)
Kontoabrechnung:		Vierteljährlich	Monatlich	monatlich
Kontoführung:	Entgelt pro Quartal	20,00 EUR	---	---
Kontoführung:	Entgelt pro Monat	---	5,00 EUR	0,00 EUR
Buchungsentgelte¹	Pro Stück	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR

¹Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.

Gegenüberstellung (Synopsis) der Privatkonten

	Neue Privatkontomodelle ab dem 01.08.2024	Alte Kontomodelle bis zum 31.07.2024			
		Modell Wertpapierkonto NEU	Modell Börsenverrechnungskonto		
Kontoführung (jährliche Abrechnung)	0,00 EUR	0,00 EUR			
Buchungsentgelte ¹	Pro Stück	0,00 EUR	0,00 EUR		
Sollzinssatz für eingeräumte Kontoüberziehung (Dispositionskredite)	(Stand: 30.04.2024)	8,430% p.a.	6,750% p.a.		
Sollzinssatz für geduldete Kontoüberziehung	(Stand: 30.04.2024)	8,430% p.a.	6,750% p.a.		

Geduldete Kontoüberziehung ist die von der Bank vorübergehend geduldete Überziehung des laufenden Kontos ohne zugesagte Dispositionslinie oder über den zugesagten Dispositionskredit hinaus.

Anpassung der Variablen Sollzinssätze – Anpassung des Referenzzinssatz

	Neue Privatkontomodelle ab dem 01.08.2024	Alte Kontomodelle bis zum 31.07.2024
	Modell Wertpapierkonto NEU	Modell Börsenverrechnungskonto
Anpassung der Variablen Sollzinssätze – Anpassung des Referenzzinssatz	<p>Die Sollzinsen sind fällig am Ultimo eines jeden Kalenderquartals. Der Sollzinssatz ist in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr anzupassen (§ 489 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. BGB). Die Bank ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes. Referenzzinssatz ist der am 01.08.2024 ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank oder in anderen öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht ist. Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig erstmals im September 2024 und dann monatlich jeweils zum 01. überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,00 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsänderung bzw. bei Ablauf der Sollzinsfestschreibung verändert, wird die Bank den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in Prozentpunkten anpassen. Der absolute Abstand zwischen Referenzzinssatz und Vertragszinssatz bleibt somit grundsätzlich erhalten. Der vereinbarte Referenzzinssatz ist ein veränderlicher Zinssatz, der auch unter null sinken kann. In diesem Fall wird der Referenzzinssatz wie null behandelt.</p> <p>Die Sollzinsänderung wird am Tag der Überprüfung der Referenzzinssatzveränderung wirksam. Die Bank wird den Kreditnehmer in regelmäßigen Abständen von 3 Monaten, beginnend am 30.10.2024, über die Anpassung unterrichten.</p>	<p>Die Sollzinsen sind fällig am Ultimo eines jeden Kalenderquartals. Der Sollzinssatz ist in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr anzupassen (§ 489 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. BGB). Die Bank ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes. Referenzzinssatz ist der ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank oder in anderen öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht ist. Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig alle 3 Monate jeweils zum 01. überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 2,50 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsänderung bzw. bei Ablauf der Sollzinsfestschreibung verändert, wird die Bank den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in Prozentpunkten anpassen. Der absolute Abstand zwischen Referenzzinssatz und Vertragszinssatz bleibt somit grundsätzlich erhalten. Der vereinbarte Referenzzinssatz ist ein veränderlicher Zinssatz, der auch unter null sinken kann. In diesem Fall wird der Referenzzinssatz wie null behandelt.</p> <p>Die Sollzinsänderung wird am Tag der Überprüfung der Referenzzinssatzveränderung wirksam. Die Bank wird den Kreditnehmer in regelmäßigen Abständen von 3 Monaten über die Anpassung unterrichten.</p>

¹Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist

Gegenüberstellung (Synopsis) der Firmenkonten

(Seitherige Kontomodelle und Kontomodelle der ehemalige Volksbank Kirchheim-Nürtingen eG und der Volksbank Mittlerer Neckar eG bis zum 30.04.2024)

	Neue Firmenkontomodelle ab dem 01.08.2024			Alte Kontomodelle bis zum 31.07.2024		
	Modell GiroFirmen S	Modell GiroFirmen M	Modell GiroFirmen L	Modell VR-GiroFirmen+ (inkl. GiroFirmen+ Geschäftskonto)	Modell VR-GiroKommunal (für Gemeinden, Städte oder Landkreise)	
Kontoführung: monatliches Entgelt	9,90 EUR	14,90 EUR	29,90 EUR	8,00 EUR	6,00 EUR	
Überweisung in EURO innerhalb der EWR-Staaten¹						
• beleghafter Überweisungsauftrag pro Stück	3,00 EUR	3,00 EUR	3,00 EUR	2,00 EUR	1,50 EUR	
• telefonischer oder durch einen Mitarbeiter/ Sprachcomputer ⁴ erfassten Überweisungsauftrag pro Stück	3,00 EUR	3,00 EUR	3,00 EUR	2,00 EUR	1,50 EUR	
• per FAX Überweisungsauftrag pro Stück	3,00 EUR	3,00 EUR	3,00 EUR	2,00 EUR	1,50 EUR	
• Überweisung am Selbstbedienungsterminal pro Stück	1,50 EUR	1,50 EUR	1,50 EUR	0,25 EUR	0,25 EUR	
• Überweisung per Online-Banking, Homebanking oder Datenfernübertragung (DFÜ), per Dauerauftrag pro Stück	0,35 EUR	0,25 EUR	0,15 EUR	0,25 EUR	0,25 EUR	
Gutschrift einer Überweisung¹ pro Stück	0,35 EUR	0,25 EUR	0,15 EUR	0,25 EUR	0,25 EUR	
Lastschrifteinlösung¹ pro Stück	0,35 EUR	0,25 EUR	0,15 EUR	0,25 EUR	0,25 EUR	
Firmenlastschrift Einrichtung/Änderung Mandat pro Auftrag	20,00 EUR	20,00 EUR	20,00 EUR	20,00 EUR		
Firmenlastschrift Löschung Mandat pro Auftrag	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR		
Scheckeinlösung¹ pro Stück	0,35 EUR	0,25 EUR	0,15 EUR	0,25 EUR	0,25 EUR	
Scheckeinzug¹ pro Stück	3,00 EUR	3,00 EUR	3,00 EUR	2,00 EUR	1,50 EUR	
Bargeldeinzahlung/Bargeldauszahlung an den eigenen SB-Geräten¹ pro Stück	0,50 EUR	0,50 EUR	0,50 EUR	0,25 EUR	0,25 EUR	
Bargeldeinzahlung/Bargeldauszahlung mitarbeiterbedient am Schalter¹ pro Stück	3,00 EUR	3,00 EUR	3,00 EUR	2,00 EUR	1,50 EUR	
Dauerauftrag						
• Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung auf Wunsch des Kunden, durch einen Mitarbeiter der Bank pro Stück	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	
• Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung auf Wunsch des Kunden, durch den Kunden selbst pro Stück	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	
• Ausführung Dauerauftrag ¹ pro Stück	0,35 EUR	0,25 EUR	0,15 EUR	0,25 EUR	0,25 EUR	
Verschlüsselungsverfahren						
TAN-App VR-SecureGo plus pro Nachricht	0,09 EUR	0,09 EUR	0,09 EUR	0,09 EUR	0,09 EUR	
Sollzinssatz für eingeräumte Kontoüberziehung (Dispositionskredite) - bonitätsabhängig						
Sollzinssatz für geduldete Kontoüberziehung - bonitätsabhängig						
Geduldete Kontoüberziehung ist die von der Bank vorübergehend geduldete Überziehung des laufenden Kontos ohne zugesagte Dispositionslinie oder über den zugesagten Dispositionskredit hinaus.						
Kontoauszug						
Erstellung am Kontoauszugsdrucker ²⁺³	0,50 EUR	0,50 EUR	0,50 EUR	0,50 EUR	0,50 EUR	
Bereitstellung von Kontoauszügen im elektronischen Postfach ²⁺³	0,05 EUR	0,05 EUR	0,05 EUR	0,05 EUR	0,05 EUR	
Versand auf Kundenwunsch ¹⁺²	2,00 EUR	2,00 EUR	2,00 EUR	2,00 EUR	2,00 EUR	

¹Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist | ² Je Erstellung/Zusendung | ³ Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugserstellung ist kostenlos | ⁴ pro Kontoauszug. Pro Monat wird 1 Auszug kostenfrei erstellt | ⁵ soweit von der Volksbank Mittlerer Neckar eG angeboten

Zusendung der am Kontoauszugdrucker nach 180 Kalendertagen nicht abgerufenen Kontoauszüge ³		2,00 EUR	2,00 EUR	2,00 EUR	2,00 EUR	2,00 EUR	
Banking-Software							
ProfiCash Lizenzgebühr	pro Monat (zzgl. USt.)	12,50 EUR	12,50 EUR	12,50 EUR	7,50 EUR	7,50 EUR	
VR-Networld-Software	pro Monat (zzgl. USt.)	5,00 EUR	5,00 EUR	5,00 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR	
EBICS Nutzung pro Kunden-ID	pro Monat	10,00 EUR	10,00 EUR	10,00 EUR	---	---	
Sonstiges							
Freigabe von Servicerechenzentrum-Aufträgen je Auftrag / manueller Freigabe mit Begleitzettel		10,00 EUR	10,00 EUR	10,00 EUR	---	---	---

Anpassung der Variablen Sollzinssätze – Anpassung des Referenzzinssatz

	Neue Firmenkontomodelle ab dem 01.08.2024			Alte Kontomodelle bis zum 31.07.2024	
	Modell GiroFirmen S	Modell GiroFirmen M	Modell GiroFirmen L	Modell VR-GiroFirmen+ (inkl. GiroFirmen+ Geschäftskonto)	Modell VR-GiroKommunal (für Gemeinden, Städte oder Landkreise)
Anpassung der Variablen Sollzinssätze – Anpassung des Referenzzinssatz	<p>Die Sollzinsen sind fällig am Ultimo eines jeden Kalendermonats. Der Sollzinssatz ist in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr anzupassen (§ 489 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. BGB). Die Bank ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.</p> <p>Referenzzinssatz ist der am 01.07.2024 ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank oder in anderen öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht ist. Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig erstmals im Oktober 2024 und dann alle drei Monate jeweils zum 01. überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsänderung bzw. bei Ablauf der Sollzinsfestschreibung verändert, wird die Bank den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in Prozentpunkten anpassen. Der absolute Abstand zwischen Referenzzinssatz und Vertragszinssatz bleibt somit grundsätzlich erhalten. Der vereinbarte Referenzzinssatz ist ein veränderlicher Zinssatz, der auch unter null sinken kann. In diesem Fall wird der Referenzzinssatz wie null behandelt.</p> <p>Die Sollzinsänderung wird mit Erklärung gegenüber dem Kreditnehmer wirksam. Die Erklärung erfolgt binnen eines Monats nach Überprüfung. Diese Erklärung kann auf dem Kontoauszug für das Konto erfolgen, über das der Kredit in Anspruch genommen wird.</p>			<p>Die Sollzinsen sind fällig am Ultimo eines jeden Kalendermonats. Der Sollzinssatz ist in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr anzupassen (§ 489 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. BGB). Die Bank ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.</p> <p>Referenzzinssatz ist der ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank oder in anderen öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht ist. Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig alle sechs Monate jeweils zum 01. überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsänderung bzw. bei Ablauf der Sollzinsfestschreibung verändert, wird die Bank den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in Prozentpunkten anpassen. Der absolute Abstand zwischen Referenzzinssatz und Vertragszinssatz bleibt somit grundsätzlich erhalten. Der vereinbarte Referenzzinssatz ist ein veränderlicher Zinssatz, der auch unter null sinken kann. In diesem Fall wird der Referenzzinssatz wie null behandelt.</p> <p>Die Sollzinsänderung wird mit Erklärung gegenüber dem Kreditnehmer wirksam. Die Erklärung erfolgt binnen eines Monats nach Überprüfung. Diese Erklärung kann auf dem Kontoauszug für das Konto erfolgen, über das der Kredit in Anspruch genommen wird.</p>	

¹ Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist | ² Je Erstellung/Zusendung | ³ Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugserstellung ist kostenlos | ⁴ pro Kontoauszug. Pro Monat wird 1 Auszug kostenfrei erstellt | ⁵ soweit von der Volksbank Mittlerer Neckar eG angeboten

Gegenüberstellung (Synopsis) der Firmenkonten

(Kontomodelle der ehemalige Volksbank Esslingen eG)

	Neue Privatkontomodelle ab dem 01.08.2024			Alte Kontomodelle bis zum 31.07.2024			
	Modell GiroFirmen S	Modell GiroFirmen M	Modell GiroFirmen L	Modell Geschäftskonto Klassik	Modell Geschäftskonto Plus	Modell Geschäftskonto Premium	
Kontoführung: monatliches Entgelt	9,90 EUR	14,90 EUR	29,90 EUR	4,50 EUR	7,50 EUR	24,50 EUR	
Kontoabrechnung:	monatlich	monatlich	monatlich	quartalsweise	quartalsweise	quartalsweise	
Überweisung in EURO innerhalb der EWR-Staaten¹							
• beleghafter Überweisungsauftrag	pro Stück	3,00 EUR	3,00 EUR	3,00 EUR	0,75 EUR	0,75 EUR	0,75 EUR
• telefonischer oder durch einen Mitarbeiter/ Sprachcomputer ⁵ erfassten Überweisungsauftrag	pro Stück	3,00 EUR	3,00 EUR	3,00 EUR	0,75 EUR	0,75 EUR	0,75 EUR
• per FAX Überweisungsauftrag	pro Stück	3,00 EUR	3,00 EUR	3,00 EUR			
• Überweisung am Selbstbedienungsterminal	pro Stück	1,50 EUR	1,50 EUR	1,50 EUR	0,25 EUR	0,15 EUR	0,10 EUR
• Überweisung per Online-Banking, Homebanking oder Datenfernübertragung (DFÜ)	pro Stück	0,35 EUR	0,25 EUR	0,15 EUR	0,20 EUR	0,15 EUR	0,10 EUR
• Per Dauerauftrag	pro Stück	0,35 EUR	0,25 EUR	0,15 EUR	0,30 EUR	0,25 EUR	0,15 EUR
Gutschrift einer Überweisung¹	pro Stück	0,35 EUR	0,25 EUR	0,15 EUR	0,30 EUR	0,25 EUR	0,15 EUR
Lastschrifteinlösung¹	pro Stück	0,35 EUR	0,25 EUR	0,15 EUR	0,20 EUR	0,15 EUR	0,10 EUR
Firmenlastschrift Einrichtung/Änderung Mandat	pro Auftrag	20,00 EUR	20,00 EUR	20,00 EUR			
Firmenlastschrift Löschung Mandat	pro Auftrag	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR			
Scheckeinlösung¹	pro Stück	0,35 EUR	0,25 EUR	0,15 EUR	0,75 EUR	0,75 EUR	0,75 EUR
Scheckeinzug¹	pro Stück	3,00 EUR	3,00 EUR	3,00 EUR	0,75 EUR	0,75 EUR	0,75 EUR
Bargeldeinzahlung/Bargeldauszahlung an den eigenen SB-Geräten¹	pro Stück	0,50 EUR	0,50 EUR	0,50 EUR	0,75 EUR	0,75 EUR	0,75 EUR
Bargeldeinzahlung/Bargeldauszahlung mitarbeiterbedient am Schalter¹	pro Stück	3,00 EUR	3,00 EUR	3,00 EUR	1,50 EUR	1,50 EUR	1,50 EUR
Dauerauftrag							
• Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung auf Wunsch des Kunden, durch einen Mitarbeiter der Bank	pro Stück	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
• Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung auf Wunsch des Kunden, durch den Kunden selbst	pro Stück	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
• Ausführung Dauerauftrag ¹	pro Stück	0,35 EUR	0,25 EUR	0,15 EUR	0,30 EUR	0,25 EUR	0,15 EUR
Verschlüsselungsverfahren							
TAN-App VR-SecureGo plus	pro Nachricht	0,09 EUR	0,09 EUR	0,09 EUR	0,00 EUR	0,09 EUR	0,09 EUR
Sollzinssatz für eingeräumte Kontoüberziehung (Dispositionskredite) - bonitätsabhängig							
Sollzinssatz für geduldete Kontoüberziehung - bonitätsabhängig							
Geduldete Kontoüberziehung ist die von der Bank vorübergehend geduldete Überziehung des laufenden Kontos ohne zugesagte Dispositionslinie oder über den zugesagten Dispositionskredit hinaus.							
Kontoauszug							
Erstellung am Kontoauszugsdrucker ²⁺³		0,50 EUR	0,50 EUR	0,50 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Bereitstellung von Kontoauszügen im elektronischen Postfach ²⁺³		0,05 EUR	0,05 EUR	0,05 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Versand auf Kundenwunsch ¹⁺²		2,00 EUR	2,00 EUR	2,00 EUR	0,90 EUR	0,90 EUR	0,90 EUR

¹Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist | ² Je Erstellung/Zusendung | ³ Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugsstellung ist kostenlos | ⁴ pro Kontoauszug. Pro Monat wird 1 Auszug kostenfrei erstellt. | ⁵ soweit von der Volksbank Mittlerer Neckar eG angeboten

Zusendung der am Kontoauszugdrucker nach 180 Kalendertagen nicht abgerufenen Kontoauszüge ³	2,00 EUR	2,00 EUR	2,00 EUR	Porto	Porto	Porto
Banking-Software						
ProfiCash Lizenzgebühr	pro Monat (zzgl. USt.)	12,50 EUR	12,50 EUR	12,50 EUR	7,50 EUR	7,50 EUR
VR-Networld-Software	pro Monat (zzgl. USt.)	5,00 EUR	5,00 EUR	5,00 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR
EBICS Nutzung pro Kunden-ID	pro Monat	10,00 EUR	10,00 EUR	10,00 EUR	---	---
Sonstiges						
Freigabe von Servicerechenzentrum-Aufträgen je Auftrag / manueller Freigabe mit Begleitzettel		10,00 EUR	10,00 EUR	10,00 EUR	---	---

Anpassung der Variablen Sollzinssätze – Anpassung des Referenzzinssatz

	Neue Firmenkontomodelle ab dem 01.08.2024			Alte Kontomodelle bis zum 31.07.2024		
	Modell GiroFirmen S	Modell GiroFirmen M	Modell GiroFirmen L	Modell Geschäftskonto Klassik	Modell Geschäftskonto Plus	Modell Geschäftskonto Premium
Anpassung der Variablen Sollzinssätze – Anpassung des Referenzzinssatz	<p>Die Sollzinsen sind fällig am Ultimo eines jeden Kalendermonats. Der Sollzinssatz ist in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr anzupassen (§ 489 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. BGB). Die Bank ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.</p> <p>Referenzzinssatz ist der am 01.07.2024 ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank oder in anderen öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht ist. Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig erstmals im Oktober 2024 und dann alle drei Monate jeweils zum 01. überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsänderung bzw. bei Ablauf der Sollzinsfestschreibung verändert, wird die Bank den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in Prozentpunkten anpassen. Der absolute Abstand zwischen Referenzzinssatz und Vertragszinssatz bleibt somit grundsätzlich erhalten. Der vereinbarte Referenzzinssatz ist ein veränderlicher Zinssatz, der auch unter null sinken kann. In diesem Fall wird der Referenzzinssatz wie null behandelt.</p> <p>Die Sollzinsänderung wird mit Erklärung gegenüber dem Kreditnehmer wirksam. Die Erklärung erfolgt binnen eines Monats nach Überprüfung. Diese Erklärung kann auf dem Kontoauszug für das Konto erfolgen, über das der Kredit in Anspruch genommen wird.</p>			<p>Die Sollzinsen sind fällig am Ultimo eines jeden Kalenderquartals. Der Sollzinssatz ist in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr anzupassen (§ 489 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. BGB). Die Bank ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.</p> <p>Referenzzinssatz ist der ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank oder in anderen öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht ist. Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig alle drei Monate jeweils zum 01. überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsänderung bzw. bei Ablauf der Sollzinsfestschreibung verändert, wird die Bank den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in Prozentpunkten anpassen. Der absolute Abstand zwischen Referenzzinssatz und Vertragszinssatz bleibt somit grundsätzlich erhalten. Der vereinbarte Referenzzinssatz ist ein veränderlicher Zinssatz, der auch unter null sinken kann. In diesem Fall wird der Referenzzinssatz wie null behandelt.</p> <p>Die Sollzinsänderung wird mit Erklärung gegenüber dem Kreditnehmer wirksam. Die Erklärung erfolgt binnen eines Monats nach Überprüfung. Diese Erklärung kann auf dem Kontoauszug für das Konto erfolgen, über das der Kredit in Anspruch genommen wird.</p>		

¹ Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist | ² Je Erstellung/Zusendung | ³ Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugserstellung ist kostenlos | ⁴ pro Kontoauszug. Pro Monat wird 1 Auszug kostenfrei erstellt. | ⁵ soweit von der Volksbank Mittlerer Neckar eG angeboten

Gegenüberstellung (Synopsis) der Firmenkonten

(Kontomodelle der ehemaligen VR Bank Hohenneuffen-Teck eG)

	Neue Firmenkontomodelle ab dem 01.08.2024			Alte Kontomodelle bis zum 31.07.2024			
	Modell GiroFirmen S	Modell GiroFirmen M	Modell GiroFirmen L	Modell VR-Giro Business	Modell VR-Giro Kommunen	Modell VR-Giro Gemeinde	
Kontoführung: monatliches Entgelt	9,90 EUR	14,90 EUR	29,90 EUR	7,90 EUR	5,00 EUR	0,00 EUR	
Kontoabrechnung:	monatlich	monatlich	monatlich	quartalsweise	quartalsweise	quartalsweise	
Überweisung in EURO innerhalb der EWR-Staaten¹							
• beleghafter Überweisungsauftrag	pro Stück	3,00 EUR	3,00 EUR	3,00 EUR	1,50 EUR	0,75 EUR	0,00 EUR
• telefonischer oder durch einen Mitarbeiter/ Sprachcomputer ⁴ erfassten Überweisungsauftrag	pro Stück	3,00 EUR	3,00 EUR	3,00 EUR	1,50 EUR	0,75 EUR	0,00 EUR
• per FAX Überweisungsauftrag	pro Stück	3,00 EUR	3,00 EUR	3,00 EUR	---	---	---
• Überweisung am Selbstbedienungsterminal	pro Stück	1,50 EUR	1,50 EUR	1,50 EUR	0,25 EUR	0,10 EUR	0,00 EUR
• Überweisung per Online-Banking, Homebanking oder Datenfernübertragung (DFÜ)	pro Stück	0,35 EUR	0,25 EUR	0,15 EUR	0,25 EUR	0,10 EUR	0,00 EUR
• Per Dauerauftrag	pro Stück	0,35 EUR	0,25 EUR	0,15 EUR	0,25 EUR	0,20 EUR	0,00 EUR
Gutschrift einer Überweisung¹	pro Stück	0,35 EUR	0,25 EUR	0,15 EUR	0,25 EUR	0,20 EUR	0,00 EUR
Lastschrifteinlösung¹	pro Stück	0,35 EUR	0,25 EUR	0,15 EUR	0,25 EUR	0,20 EUR	0,00 EUR
Firmenlastschrift Einrichtung/Änderung Mandat	pro Auftrag	20,00 EUR	20,00 EUR	20,00 EUR	---	---	---
Firmenlastschrift Löschung Mandat	pro Auftrag	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	---	---	---
Scheckeinlösung¹	pro Stück	0,35 EUR	0,25 EUR	0,15 EUR	0,25 EUR	0,20 EUR	0,00 EUR
Scheckeinzug¹	pro Stück	3,00 EUR	3,00 EUR	3,00 EUR	1,50 EUR	1,50 EUR	0,00 EUR
Bargeldeinzahlung/Bargeldauszahlung an den eigenen SB-Geräten¹	pro Stück	0,50 EUR	0,50 EUR	0,50 EUR	0,25 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Bargeldeinzahlung mitarbeiterbedient am Schalter¹	pro Stück	3,00 EUR	3,00 EUR	3,00 EUR	2,00 EUR	1,00 EUR	0,00 EUR
Bargeldauszahlung mitarbeiterbedient am Schalter¹	pro Stück	3,00 EUR	3,00 EUR	3,00 EUR	1,00 EUR	1,00 EUR	0,00 EUR
Dauerauftrag							
• Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung auf Wunsch des Kunden, durch einen Mitarbeiter der Bank	pro Stück	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
• Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung auf Wunsch des Kunden, durch den Kunden selbst	pro Stück	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
• Ausführung Dauerauftrag ¹	pro Stück	0,35 EUR	0,25 EUR	0,15 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Verschlüsselungsverfahren							
TAN-App VR-SecureGo plus	pro Nachricht	0,09 EUR	0,09 EUR	0,09 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Sollzinssatz für eingeräumte Kontoüberziehung (Dispositions Kredite) - bonitätsabhängig				Sollzinssatz für eingeräumte Kontoüberziehung (Dispositions Kredite) - bonitätsabhängig 6,935% - 15,935% p.a.			

¹Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist | ² Je Erstellung/Zusendung | ³ Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugserstellung ist kostenlos | ⁴ soweit von der Volksbank Mittlerer Neckar eG angeboten

Sollzinssatz für geduldete Kontoüberziehung – bonitätsabhängig				Sollzinssatz für eingeräumte Kontoüberziehung zzgl. 5% p.a.			
Geduldete Kontoüberziehung ist die von der Bank vorübergehend geduldete Überziehung des laufenden Kontos ohne zugesagte Dispositionslinie oder über den zugesagten Dispositionskredit hinaus.							
Kontoauszug							
Erstellung am Kontoauszugsdrucker ²⁺³	0,50 EUR	0,50 EUR	0,50 EUR	0,25 EUR	0,25 EUR	0,25 EUR	0,25 EUR
Bereitstellung von Kontoauszügen im elektronischen Postfach ²⁺³	0,05 EUR	0,05 EUR	0,05 EUR	0,25 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Versand auf Kundenwunsch ¹⁺²	2,00 EUR	2,00 EUR	2,00 EUR	1,50 EUR	1,00 EUR	1,00 EUR	1,00 EUR
Zusendung der am Kontoauszugsdrucker nach 180 Kalendertagen nicht abgerufenen Kontoauszüge ³	2,00 EUR	2,00 EUR	2,00 EUR	1,00 EUR	0,85 EUR	0,85 EUR	0,85 EUR
Banking-Software							
ProfiCash Lizenzgebühr pro Monat (zzgl. USt.)	12,50 EUR	12,50 EUR	12,50 EUR	7,50 EUR	7,50 EUR	7,50 EUR	7,50 EUR
VR-Networld-Software pro Monat (zzgl. USt.)	5,00 EUR	5,00 EUR	5,00 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR
EBICS Nutzung pro Kunden-ID pro Monat	10,00 EUR	10,00 EUR	10,00 EUR	---	---	---	---
Sonstiges							
Freigabe von Servicerechenzentrum-Aufträgen je Auftrag / manueller Freigabe mit Begleitzettel	10,00 EUR	10,00 EUR	10,00 EUR	---	---	---	---

Anpassung der Variablen Sollzinssätze – Anpassung des Referenzzinssatz

	Neue Firmenkontomodelle ab dem 01.08.2024			Alte Kontomodelle bis zum 31.07.2024		
	Modell GiroFirmen S	Modell GiroFirmen M	Modell GiroFirmen L	Modell VR-Giro Business	Modell VR-Giro Kommunen	Modell VR-GiroGemeinde
Anpassung der Variablen Sollzinssätze – Anpassung des Referenzzinssatz	<p>Die Sollzinsen sind fällig am Ultimo eines jeden Kalendermonats. Der Sollzinssatz ist in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr anzupassen (§ 489 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. BGB). Die Bank ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.</p> <p>Referenzzinssatz ist der am 01.07.2024 ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank oder in anderen öffentlich zugänglich Quellen veröffentlicht ist. Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig erstmals im Oktober 2024 und dann alle drei Monate jeweils zum 01. überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsänderung bzw. bei Ablauf der Sollzinsfestschreibung verändert, wird die Bank den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in Prozentpunkten anpassen. Der absolute Abstand zwischen Referenzzinssatz und Vertragszinssatz bleibt somit grundsätzlich erhalten. Der vereinbarte Referenzzinssatz ist ein veränderlicher Zinssatz, der auch unter null sinken kann. In diesem Fall wird der Referenzzinssatz wie null behandelt. Die Sollzinsänderung wird mit Erklärung gegenüber dem Kreditnehmer wirksam. Die Erklärung erfolgt binnen eines Monats nach Überprüfung. Diese Erklärung kann auf dem Kontoauszug für das Konto erfolgen, über das der Kredit in Anspruch genommen wird.</p>			<p>Die Sollzinsen sind fällig am Ultimo eines jeden Kalenderquartals. Der Sollzinssatz ist in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr anzupassen (§ 489 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. BGB). Die Bank ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.</p> <p>Referenzzinssatz ist der ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank oder in anderen öffentlich zugänglich Quellen veröffentlicht ist. Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig alle drei Monate jeweils zum 01. überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsänderung bzw. bei Ablauf der Sollzinsfestschreibung verändert, wird die Bank den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in Prozentpunkten anpassen. Der absolute Abstand zwischen Referenzzinssatz und Vertragszinssatz bleibt somit grundsätzlich erhalten. Der vereinbarte Referenzzinssatz ist ein veränderlicher Zinssatz, der auch unter null sinken kann. In diesem Fall wird der Referenzzinssatz wie null behandelt. Die Sollzinsänderung wird mit Erklärung gegenüber dem Kreditnehmer wirksam. Die Erklärung erfolgt binnen eines Monats nach Überprüfung. Diese Erklärung kann auf dem Kontoauszug für das Konto erfolgen, über das der Kredit in Anspruch genommen wird.</p>		

¹Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist | ² Je Erstellung/Zusendung | ³ Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugserstellung ist kostenlos | ⁴ soweit von der Volksbank Mittlerer Neckar eG angeboten

Gegenüberstellung (Synopsis) der Firmenkonten

(Kontomodelle der ehemalige Berkheimer Bank eG)

	Neue Firmenkontomodelle ab dem 01.08.2024			Alte Kontomodelle bis zum 31.07.2024		
	Modell GiroFirmen S	Modell GiroFirmen M	Modell GiroFirmen L	Modell VR-Firmen Konto		
Kontoführung: monatliches Entgelt	9,90 EUR	14,90 EUR	29,90 EUR	5,00 EUR		
Kontoabrechnung:	monatlich	monatlich	monatlich	quartalsweise		
Überweisung in EURO innerhalb der EWR-Staaten¹						
• beleghafter Überweisungsauftrag pro Stück	3,00 EUR	3,00 EUR	3,00 EUR	0,90 EUR		
• telefonischer oder durch einen Mitarbeiter/ Sprachcomputer ⁵ erfassten Überweisungsauftrag pro Stück	3,00 EUR	3,00 EUR	3,00 EUR	0,90 EUR		
• per FAX Überweisungsauftrag pro Stück	3,00 EUR	3,00 EUR	3,00 EUR	---		
• Überweisung am Selbstbedienungsterminal pro Stück	1,50 EUR	1,50 EUR	1,50 EUR	0,20 EUR		
• Überweisung per Online-Banking, Homebanking oder Datenfernübertragung (DFÜ) pro Stück	0,35 EUR	0,25 EUR	0,15 EUR	0,20 EUR		
• Per Dauerauftrag pro Stück	0,35 EUR	0,25 EUR	0,15 EUR	0,25 EUR		
Gutschrift einer Überweisung¹ pro Stück	0,35 EUR	0,25 EUR	0,15 EUR	0,25 EUR		
Lastschrifteinlösung¹ pro Stück	0,35 EUR	0,25 EUR	0,15 EUR	0,25 EUR		
Firmenlastschrift Einrichtung/Änderung Mandat pro Auftrag	20,00 EUR	20,00 EUR	20,00 EUR	---		
Firmenlastschrift Löschung Mandat pro Auftrag	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	---		
Scheckeinlösung¹ pro Stück	0,35 EUR	0,25 EUR	0,15 EUR	0,25 EUR		
Scheckeinzug¹ pro Stück	3,00 EUR	3,00 EUR	3,00 EUR	0,90 EUR		
Bargeldeinzahlung/Bargeldauszahlung an den eigenen SB-Geräten¹ pro Stück	0,50 EUR	0,50 EUR	0,50 EUR	0,20 EUR		
Bargeldeinzahlung/Bargeldauszahlung mitarbeiterbedient am Schalter¹ pro Stück	3,00 EUR	3,00 EUR	3,00 EUR	0,90 EUR		
Dauerauftrag						
• Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung auf Wunsch des Kunden, durch einen Mitarbeiter der Bank pro Stück	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR		
• Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung auf Wunsch des Kunden, durch den Kunden selbst pro Stück	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR		
• Ausführung Dauerauftrag ¹ pro Stück	0,35 EUR	0,25 EUR	0,15 EUR	0,25 EUR		
Verschlüsselungsverfahren						
TAN-App VR-SecureGo plus pro Nachricht	0,09 EUR	0,09 EUR	0,09 EUR	0,00 EUR		
Sollzinssatz für eingeräumte Kontoüberziehung (Dispositionskredite) - bonitätsabhängig						
Sollzinssatz für geduldete Kontoüberziehung - bonitätsabhängig						
Geduldete Kontoüberziehung ist die von der Bank vorübergehend geduldete Überziehung des laufenden Kontos ohne zugesagte Dispositionslinie oder über den zugesagten Dispositionskredit hinaus.						
Kontoauszug						
Erstellung am Kontoauszugsdrucker ²⁺³	0,50 EUR	0,50 EUR	0,50 EUR	0,00 EUR		
Bereitstellung von Kontoauszügen im elektronischen Postfach ²⁺³	0,05 EUR	0,05 EUR	0,05 EUR	0,00 EUR		
Versand auf Kundenwunsch ¹⁺²	2,00 EUR	2,00 EUR	2,00 EUR	0,90 EUR		

¹Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist | ² Je Erstellung/Zusendung | ³ Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugsstellung ist kostenlos | ⁴ pro Kontoauszug. Pro Monat wird 1 Auszug kostenfrei erstellt. | ⁵ soweit von der Volksbank Mittlerer Neckar eG angeboten

Zusendung der am Kontoauszugdrucker nach 180 Kalendertagen nicht abgerufenen Kontoauszüge ³	2,00 EUR	2,00 EUR	2,00 EUR	Porto + 0,50 EUR		
Banking-Software						
ProfiCash Lizenzgebühr	pro Monat (zzgl. USt.)	12,50 EUR	12,50 EUR	12,50 EUR	7,50 EUR	
VR-Networld-Software	pro Monat (zzgl. USt.)	5,00 EUR	5,00 EUR	5,00 EUR	2,50 EUR	
EBICS Nutzung pro Kunden-ID	pro Monat	10,00 EUR	10,00 EUR	10,00 EUR	10,00 EUR	
Sonstiges						
Freigabe von Servicerechenzentrum-Aufträgen je Auftrag / manueller Freigabe mit Begleitzettel		10,00 EUR	10,00 EUR	10,00 EUR	---	

Anpassung der Variablen Sollzinssätze – Anpassung des Referenzzinssatz

	Neue Firmenkontomodelle ab dem 01.08.2024			Alte Kontomodelle bis zum 31.07.2024
	Modell GiroFirmen S	Modell GiroFirmen M	Modell GiroFirmen L	Modell VR-FirmenKonto
Anpassung der Variablen Sollzinssätze – Anpassung des Referenzzinssatz	<p>Die Sollzinsen sind fällig am Ultimo eines jeden Kalendermonats. Der Sollzinssatz ist in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr anzupassen (§ 489 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. BGB). Die Bank ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.</p> <p>Referenzzinssatz ist der am 01.07.2024 ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank oder in anderen öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht ist. Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig erstmals im Oktober 2024 und dann alle drei Monate jeweils zum 01. überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsänderung bzw. bei Ablauf der Sollzinsfestschreibung verändert, wird die Bank den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in Prozentpunkten anpassen. Der absolute Abstand zwischen Referenzzinssatz und Vertragszinssatz bleibt somit grundsätzlich erhalten. Der vereinbarte Referenzzinssatz ist ein veränderlicher Zinssatz, der auch unter null sinken kann. In diesem Fall wird der Referenzzinssatz wie null behandelt.</p> <p>Die Sollzinsänderung wird mit Erklärung gegenüber dem Kreditnehmer wirksam. Die Erklärung erfolgt binnen eines Monats nach Überprüfung. Diese Erklärung kann auf dem Kontoauszug für das Konto erfolgen, über das der Kredit in Anspruch genommen wird.</p>			<p>Die Sollzinsen sind fällig am Ultimo eines jeden Kalendermonats. Der Sollzinssatz ist in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr anzupassen (§ 489 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. BGB). Die Bank ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.</p> <p>Referenzzinssatz ist der ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank oder in anderen öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht ist. Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig monatlich jeweils zum 01. überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,00 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsänderung bzw. bei Ablauf der Sollzinsfestschreibung verändert, wird die Bank den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in Prozentpunkten anpassen. Der absolute Abstand zwischen Referenzzinssatz und Vertragszinssatz bleibt somit grundsätzlich erhalten. Der vereinbarte Referenzzinssatz ist ein veränderlicher Zinssatz, der auch unter null sinken kann. In diesem Fall wird der Referenzzinssatz wie null behandelt.</p> <p>Die Sollzinsänderung wird am Tag der Überprüfung der Referenzzinssatzveränderung wirksam. Die Bank wird den Kreditnehmer in regelmäßigen Abständen von 3 Monaten über die Anpassung unterrichten.</p>

¹ Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist | ² Je Erstellung/Zusendung | ³ Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugserstellung ist kostenlos | ⁴ pro Kontoauszug. Pro Monat wird 1 Auszug kostenfrei erstellt. | ⁵ soweit von der Volksbank Mittlerer Neckar eG angeboten

Gegenüberstellung (Synopsis) der Währungskonten

		Neues Kontomodell ab dem 01.08.2024	Alte Kontomodelle bis zum 31.07.2024	
		Modell Währungskonto NEU	Modell Währungskonto	Modell Währungskonto (HNT)
Kontoabrechnung:		vierteljährlich	monatlich	monatlich
Kontoführung:	Entgelt pro Quartal	20,00 EUR	---	---
Kontoführung:	Entgelt pro Monat	---	5,00 EUR	0,00 EUR
Buchungsentgelte¹	Pro Stück	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR

¹Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.

Gegenüberstellung (Synopsis) girocard

		Entgelt ab dem 01.08.2024	Entgelt bis zum 31.07.2024
Ausgabe einer Debitkarte girocard Maestro			
VR-GiroFuture, VR-MeinKonto, VR-4Life, VR-JugendEdition	pro Jahr	0,00 EUR	0,00 EUR
VR-GiroKomplett, VR-GiroVario, VR-GiroPauschal, VR-GiroBasis, Basiskonto gem. §§ 30 ff ZKG, Geschäftskonto Klassik, Geschäftskonto Plus, Geschäftskonto Premium, VR-MitgliederKonto	pro Jahr	12,00 EUR	0,00 EUR
VR-GiroStandard ggfs. mit GENO Energie, VR-GiroOnline ggfs. mit GENO Energie, VR-GiroExklusiv ggfs. mit GENO Energie	pro Jahr	12,00 EUR	6,50 EUR
VR-GiroOnline, VR-GiroFlexibel, VR-GiroTeam Basiskonto	pro Jahr	12,00 EUR	7,90 EUR
VR-StandardKonto, VR-OnlineEdition, VR-FirmenKonto, VR-GiroFirmen+, VR-GiroKommunal	pro Jahr	12,00 EUR	5,00 EUR
Ausgabe einer Debitkarte girocard Debit Mastercard			
<ul style="list-style-type: none"> VR-GiroFuture, VR-MeinKonto, VR-4Life, VR-JugendEdition, GiroFuture Neu, Mein Konto Neu 	pro Jahr	0,00 EUR	0,00 EUR
<ul style="list-style-type: none"> Alle anderen Kontomodelle 	pro Jahr	12,00 EUR	9,50 EUR
Ersatzkarte¹		12,00 EUR	10,00 EUR
Ersatzkarte VR-GiroFirmen+¹		12,00 EUR	10,00 EUR
Ersatz PIN²		5,00 EUR	5,00 EUR
Ausgabe einer digitalen girocard in Verbindung mit einer girocard Debit Mastercard	pro Jahr	0,00 EUR	0,00 EUR
Auslandseinsatz³			
<ul style="list-style-type: none"> beim Bezahlen von Waren und Dienstleistungen in Fremdwährung und/oder bei Zahlung in einem Land außerhalb der EWR-Staaten⁴ 	1 % vom Umsatz	mind. 0,77 EUR max. 3,83 EUR	mind. 0,77 EUR max. 3,83 EUR

¹ Wird nur berechnet, wenn der Kunde die Umstände, die zum Ersatz der Karte geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist. | ² Wird nur berechnet, wenn der Kunde die Umstände, die zur Neubestellung der PIN geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Neubestellung der PIN verpflichtet ist. | ³ Zum Umrechnungskurs siehe Kapitel 4.6 des aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnisses | ⁴ EWR-Staaten (EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen).

Gegenüberstellung (Synopsis) Kreditkarte (Mastercard oder VISA)

		Entgelt ab dem 01.08.2024	Entgelt bis zum 31.07.2024
BasicCard - Ausgabe einer Kreditkarte (Mastercard oder VISA)			
im 1. Jahr ¹	pro Jahr	0,00 EUR	0,00 EUR
ab dem 2. Jahr	pro Jahr	29,90 EUR	29,90 EUR
Bei den Kontomodellen VR-MeinKonto, VR-4Life, VR-JugendEdition und VR-GiroFuture			
Ausgabe der ersten Debitkarte (BasicCard)	pro Jahr	0,00 EUR	0,00 EUR
ClassicCard - Ausgabe einer Kreditkarte (Mastercard oder VISA)			
• im 1. Jahr ¹	pro Jahr	0,00 EUR	0,00 EUR
• ab dem 2. Jahr	pro Jahr	29,90 EUR	29,90 EUR
Digitale ClassicCard (Kreditkarte) in Kombination mit einer physischen Karte			
		0,00 EUR	0,00 EUR
Beim Kontomodell VR-GiroFuture, VR-4Life und VR-JugendEdition			
Ausgabe der ersten Kreditkarte (ClassicCard) pro Jahr	pro Jahr	0,00 EUR	0,00 EUR
Beim Kontomodell VR-GiroPauschal (altes Kontomodell)			
Ausgabe der ersten Kreditkarte (ClassicCard oder GoldCard) pro Jahr	pro Jahr	29,90 EUR	0,00 EUR
GoldCard - Ausgabe einer Kreditkarte (Mastercard oder VISA)			
im 1. Jahr ¹	pro Jahr	0,00 EUR	0,00 EUR
ab dem 2. Jahr	pro Jahr	79,90 EUR	79,90 EUR
Digitale GoldCard (Kreditkarte) in Kombination mit einer physischen Karte			
		0,00 EUR	0,00 EUR
Beim Kontomodell VR-GiroPauschal (altes Kontomodell)			
Ausgabe der ersten Kreditkarte (ClassicCard oder GoldCard) pro Jahr	pro Jahr	79,90 EUR	0,00 EUR
¹ Das Angebot gilt ausschließlich für Kunden, die noch keine Inhaber einer Mastercard® oder Visa-Karte bei der Volksbank Mittlerer Neckar eG sind oder die in den letzten 24 Monaten keine Mastercard® oder Visa-Karte bei der Volksbank Mittlerer Neckar eG beantragt haben.			

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank inkl. Gegenüberstellung (Synopsis) Schließfächer

Bisherige Mietpreis für Schrankfächer (inkl. USt.) nach Größe		Neues Preismodell ab 01.01.2025	
Mietpreis für Schrankfächer (inkl. USt.) nach Größe in Filialen der ehemaligen Volksbank Esslingen eG		Neues Preismodell ab 01.01.2025	
Größe	Jahresmiete inkl. USt.	Größe Neu	Jahresmiete Neu incl. USt.
30cm x 10cm x 40cm	51,29 €	Klein	99,90 €
30cm x 15cm x 40cm	51,29 €	Klein	99,90 €
30cm x 4,5cm x 40cm	41,03 €	Klein	99,90 €
30cm x 5cm x 40cm	41,03 €	Klein	99,90 €
30cm x 7,5cm x 40cm	41,03 €	Klein	99,90 €
30cm x 7cm x 40cm	41,03 €	Klein	99,90 €
30cm x 20cm x 40cm	61,55 €	Mittel	149,90 €
30cm x 22,5cm x 40cm	61,55 €	Mittel	149,90 €
30cm x 30cm x 40cm	71,80 €	Mittel	149,90 €
30cm x 40cm x 40cm	82,07 €	Mittel	149,90 €
60cm x 20cm x 40cm	102,59 €	Mittel	149,90 €
30cm x 80cm x 40cm	153,88 €	Groß	199,90 €
60cm x 40cm x 40cm	143,62 €	Groß	199,90 €
Mietpreis für Schrankfächer (inkl. USt.) nach Größe in Filialen der ehemaligen Berkheimer Bank eG		Neues Preismodell ab 01.01.2025	
Größe	Jahresmiete inkl. USt.	Größe Neu	Jahresmiete Neu incl. USt.
21cm x 5cm x 30cm	30,00 €	Klein	99,90 €
21cm x 9cm x 30cm	37,00 €	Klein	99,90 €
21cm x 14cm x 30cm	50,00 €	Klein	99,90 €
21cm x 25cm x 30cm	80,00 €	Klein	99,90 €
Mietpreis für Schrankfächer (inkl. USt.) nach Größe in Filialen der ehemaligen Volksbank Kirchheim-Nürtingen eG		Neues Preismodell ab 01.01.2025	
Größe	Jahresmiete inkl. USt.	Größe Neu	Jahresmiete Neu incl. USt.
24,5cm x 18cm x 37cm	48,79 €	Klein	99,90 €
24,5cm x 4cm x 37cm	24,40 €	Klein	99,90 €
24,5cm x 6cm x 37cm	30,94 €	Klein	99,90 €
24,5cm x 8,5cm x 37cm	39,87 €	Klein	99,90 €
30cm x 10cm x 60cm	33,00 €	Klein	99,90 €
30cm x 4,5cm x 60cm	24,00 €	Klein	99,90 €
30cm x 6cm x 60cm	24,00 €	Klein	99,90 €
30cm x 7,5cm x 60cm	27,00 €	Klein	99,90 €
30cm x 30cm x 60cm	59,00 €	Mittel	149,90 €
30cm x 20cm x 60cm	46,00 €	Mittel	149,90 €
30cm x 15cm x 60cm	40,00 €	Mittel	149,90 €
37,5cm x 30cm x 60cm	65,00 €	Mittel	149,90 €
37,5cm x 20cm x 60cm	59,00 €	Mittel	149,90 €
30cm x 18,5cm x 60cm	46,00 €	Mittel	149,90 €
30cm x 11,5cm x 60cm	36,00 €	Mittel	149,90 €
24,5cm x 39cm x 37cm	54,74 €	Mittel	149,90 €
30cm x 40cm x 60cm	77,00 €	Groß	199,90 €
30cm x 45cm x 60cm	89,00 €	Groß	199,90 €
60cm x 25cm x 60cm	89,00 €	Groß	199,90 €
60cm x 90cm x 60cm	140,00 €	Übergröße	299,90 €
Mietpreis für Schrankfächer (inkl. USt.) nach Größe in Filialen der ehemaligen VR-Bank Hohenneuffen Teck eG		Neues Preismodell ab 01.01.2025	
Größe	Jahresmiete inkl. USt.	Größe Neu	Jahresmiete Neu incl. USt.
25cm x 10cm x 30cm	47,60 €	Klein	99,90 €
25cm x 10cm x 50cm	47,60 €	Klein	99,90 €
25cm x 15cm x 30cm	71,40 €	Klein	99,90 €
25cm x 20cm x 30cm	71,40 €	Klein	99,90 €
25cm x 5cm x 30cm	35,70 €	Klein	99,90 €
25cm x 6cm x 30cm	47,60 €	Klein	99,90 €
25cm x 7,5cm x 30cm	47,60 €	Klein	99,90 €
25cm x 7,5cm x 50cm	47,60 €	Klein	99,90 €
30cm x 15cm x 40cm	149,90 €	Klein	99,90 €
30cm x 7,5cm x 40cm	99,90 €	Klein	99,90 €
31cm x 6cm x 50cm	47,60 €	Klein	99,90 €
33cm x 5,5cm x 50cm	47,60 €	Klein	99,90 €
25cm x 15cm x 50cm	71,40 €	Mittel	149,90 €
25cm x 20cm x 50cm	71,40 €	Mittel	149,90 €
25cm x 30cm x 30cm	107,10 €	Mittel	149,90 €
25cm x 30cm x 50cm	107,10 €	Mittel	149,90 €
25cm x 40cm x 30cm	107,10 €	Mittel	149,90 €
25cm x 40cm x 50cm	107,10 €	Mittel	149,90 €
30cm x 30cm x 40cm	149,90 €	Mittel	149,90 €
31cm x 14cm x 50cm	71,40 €	Mittel	149,90 €
31cm x 28cm x 50cm	107,10 €	Mittel	149,90 €
33cm x 14cm x 50cm	71,40 €	Mittel	149,90 €



Antrag auf Ausgabe einer girocard (Debitkarte)

Volksbank
Mittlerer Neckar eG
Fabrikstr. 5
73728 Esslingen am Neckar

Ich beantrage die Ausstellung einer girocard und die Ausgabe einer persönlichen Geheimzahl für den von der Bank bestimmten Gültigkeitszeitraum. Gleichzeitig beantrage ich die Ausstellung von girocards **für künftige, von der Bank bestimmte Gültigkeitszeiträume**, sofern nicht jeweils bis zum 30. Juni des Verfalljahres mein Widerruf in Textform bei der Bank eingeht. Die bisher mit Ihnen ggf. getroffenen Vereinbarungen zur Aufbringung der Alterskennung und zur elektronischen Information über ein Währungsumrechnungsentgelt bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen innerhalb des EWR in einer EWR-Währung, werden weiterhin berücksichtigt.

girocard Debit Mastercard (Debitkarte)

Hinweis für den Karteninhaber:

Es gelten **die Sonderbedingungen für die girocard (Debitkarte)** und das Preis- und Leistungsverzeichnis.

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag. Die Vertragsparteien bzw. deren Vertreter haben für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet.





Sonderbedingungen für die girocard (Debitkarte)

Fassung: Mai August 2022

A. Garantierte Zahlungsformen

B. Von der Bank angebotene andere Service-Leistungen

C. Zusatzanwendungen

D. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

A. Garantierte Zahlungsformen

I. Geltungsbereich

Die girocard ist eine Debitkarte. Der Karteninhaber kann die Karte, soweit diese und die Terminals entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

1 In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in deutschen Debitkartensystemen:

- Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind.
- Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind (girocard-Terminals).
- Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an einem Geldautomaten, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

2 In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in fremden Debitkartensystemen:

- Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen eines fremden Geldautomatensystems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.
- Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen eines fremden Systems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.
- Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an dem Geldautomaten eines fremden Systems, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

3 Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN):

- Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind, bis zu 50 Euro pro Bezahlvorgang, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe einer PIN verlangt wird.
- Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen von fremden Debitkartensystemen bis zu 50 Euro pro Bezahlvorgang, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe einer PIN verlangt wird. Sowie zum Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Online-Handel) im Rahmen von fremden Debitkartensystemen. Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.
- Außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten und, ohne dass mit der Funktion eine Garantie der Bank verbunden ist, als Speichermedium für Zusatzanwendungen
 - der Bank nach Maßgabe des mit der Bank abgeschlossenen Vertrags (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder
 - eines Handels- und Dienstleistungsunternehmens nach Maßgabe des vom Karteninhaber mit diesem abgeschlossenen Vertrags (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung).

4 Aktualisierungsservice für Zahlungen im Online-Handel:

Zusätzlich wird die Bank über Mastercard/Visa teilnehmenden Akzeptanzstellen, bei welchen der Karteninhaber zuvor seine Kartendaten hinterlegt hat, aktualisierte Kartendaten (die letzten vier Ziffern der Kartenummer und das Ablaufdatum) zur Verfügung stellen (Aktualisierungsservice), um z. B. Zahlungen für wiederkehrende Dienstleistungen und im Online-Handel auch nach einer Aktualisierung der Kartendaten automatisch zu ermöglichen.

II. Allgemeine Regeln

1 Ausgabe der Karte

Die girocard kann als physische Karte oder als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Diese Sonderbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Für digitale Karten sind ergänzend die Nutzungshinweise für die digitale Karte zu beachten.



2 Karteninhaber und Vollmacht

Die Karte gilt für das auf ihr angegebene Konto sowie gegebenenfalls für zusätzlich vereinbarte Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte an die Bank zurückgegeben wird. Die Bank wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen elektronisch sperren. Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung der Bank kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag. Solange die Rückgabe der Karte nicht erfolgt ist, besteht die Möglichkeit, dass weiterhin eine Nutzung der auf der Karte gespeicherten Zusatzanwendungen möglich ist.

3 Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des jeweiligen Kontoguthabens oder eines vorher für das jeweilige Konto eingeräumten Kredits vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

4 Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

5 Rückgabe der girocard

Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den angegebenen Zeitraum gültig.

Mit Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen beziehungsweise die Löschung der digitalen Karte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrags), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben bzw. die digitale Karte zu löschen. Auf der Karte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Karte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der Bank.

6 Sperre und Einziehung der girocard

- (1) Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, beziehungsweise die Löschung der digitalen Karte verlangen oder selbst veranlassen,
 - wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
 - wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Darüber wird die Bank den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre oder Löschung unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

- (2) Befindet sich auf der Karte für das Online-Banking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperre der Funktion für das Online-Banking zur Folge.
- (3) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Karte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Karte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der Karte gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber vom kartenausgebenden Institut herausverlangen, nachdem dieses die Karte von der Stelle, die die Karte eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die Bank ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte Karte aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

7 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

7.1 Unterschrift

Sofern die Karte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

7.2 Sorgfältige Aufbewahrung der girocard

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie (z. B. im Rahmen des girocard-Systems) missbräuchlich eingesetzt werden kann. Darüber hinaus kann jeder, der im Besitz der Karte ist, z. B. Transaktionen an automatisierten Kassen ohne PIN bis zur Sperre oder Löschung tätigen.



7.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt, bei einer digitalen Karte nicht in dem gleichen Endgerät gespeichert werden, das zur Nutzung der digitalen Karte verwendet wird, oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zulasten des auf der Karte angegebenen Kontos sowie gegebenenfalls zulasten zusätzlich definierter Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat, Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben). Sofern der Karteninhaber eine digitale Karte nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät oder ein anderes Kommunikationsgerät durch ein vom Karteninhaber wählbares Legitimationsmedium abgesichert werden kann, so darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Nutzung der Karte erforderlich ist.

7.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

- (1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Ländervorwahl]) abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Karten sowie gegebenenfalls den Zugriff auf zusätzlich definierte Konten, auf die der Karteninhaber mit seiner Karte Zugriff hat, für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhandengekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- (2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.
- (3) Bei Nutzung besonderer Authentifizierungsverfahren gemäß Nummer 8 Satz 3 hat der Karteninhaber vor der Autorisierung die Übereinstimmung der zur Authentifizierung übermittelten Transaktionsdaten (z. B. Zahlbetrag, Datum) mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen und der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Bank anzuzeigen.
 - ~~(3)~~ (4) Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Karte berechnet die Bank im Rahmen von § 675l Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Kontoinhaber das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank ausgewiesene Entgelt, sofern der Karteninhaber die Umstände, die zum Ersatz der Karte geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist.
 - ~~(4)~~ (5) Befindet sich auf der Karte für das Online-Banking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung der Funktion für das Online-Banking zur Folge.
 - ~~(5)~~ (6) Durch die Sperre der Karte bei der Bank bzw. dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät, auf dem die digitale Karte gespeichert ist, gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät, auf dem die digitale Karte gespeichert ist, kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.
 - ~~(6)~~ (7) Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag.
 - ~~(7)~~ (8) Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

8 Autorisierung von Kartenzahlungsvorgängen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der Karte durch Einführen der Karte in die automatisierte Kasse oder den Geldautomaten oder bei kontaktlosen Zahlungsvorgängen durch Heranführen der Karte an die automatisierte Kasse oder den Geldautomaten erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Kartenzahlungsvorgangs. Soweit dafür zusätzlich eine PIN erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Wenn beim Einsatz der Debitkarte im Online-Handel besondere Authentifizierungsverfahren gefordert werden, sind diese zu nutzen. Weitere Informationen über die von der Bank unterstützten Authentifizierungsverfahren und Hinweise zum Bezahlen im Internet sind in den Geschäftsräumen der Bank verfügbar sowie auf ihrer Internetseite abrufbar. Ausnahmsweise können gegenüber Vertragsunternehmen im Rahmen eines fremden Debitkartensystems die geforderten Kartendaten z. B. über das Telefon angegeben werden. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber den Kartenzahlungsvorgang nicht mehr widerrufen. In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung des Kartenzahlungsvorgangs notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

9 Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Kontoinhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (A. II. 3) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden ist.



10 Ablehnung von Kartenzahlungsvorgängen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, den Kartenzahlungsvorgang abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber den Kartenzahlungsvorgang nicht gemäß A. II. 8 autorisiert hat,
- der für den Kartenzahlungsvorgang geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber ~~über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird,~~ im Rahmen des Bezahlvorgangs unterrichtet.

11 Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrags bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

12 Entgelte und deren Änderung

(1) Die vom Kontoinhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

(2) Änderungen der Entgelte für Verbraucher: Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kontoinhaber diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kontoinhabers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kontoinhaber nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistervertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nr. 12 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind: Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

13 Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Karte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

14 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

14.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto des Karteninhabers belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

14.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Geht der Verfügungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer A. II. 11 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Verfügungsbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.



14.3 Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers wegen Pflichtverletzung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer A. II. 14.1 oder 14.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

14.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Ansprüche gegen die Bank nach Nummern A. II. 14.1 bis 14.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer A. II. 14.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

- (2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

15 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

15.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie sonst abhanden oder werden diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro. Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

- (2) Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn
- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder
 - der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist. Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

(3) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1 und 2 auch über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Die Bank verzichtet auf die Schadensbeteiligung durch den Kunden in Höhe von maximal 50 Euro gemäß vorstehendem Absatz (1) und übernimmt alle Schäden, die durch nicht autorisierte Kartenverfügungen bis zum Eingang der Sperranzeige entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm gemäß Abschnitt A. II. Ziffer 7 obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten nicht grob fahrlässig verletzt hat.

(5) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1 und 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.



(6) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er

- den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der physischen Karte vermerkt oder zusammen mit der physischen Karte verwahrt hat (z. B. im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl der digitalen Karte auf dem mobilen Endgerät gespeichert hat oder
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

(7) Hat die Bank beim Einsatz der Karte eine starke Kundenauthentifizierung nach § 55 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Bank abweichend von den Absätzen 1 bis 6 nach den Bestimmungen in § 675v Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

15.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

1 Geldautomaten-Service und Einsatz an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

1.1 Verfügungsrahmen der girocard

Verfügungen an Geldautomaten und automatisierten Kassen sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Karte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Karte durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der Karte überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen der Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits in Anspruch nehmen. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der Karte für alle zu seinem Konto ausgegebenen Karten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung für diese Karte vereinbaren.

1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

1.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

1.4 Vorauswahl an automatisierten Kassen

Die Handels- und Dienstleistungsunternehmen haben die Möglichkeit bei den von ihnen akzeptierten Karten in ihren automatisierten Kassen Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei dürfen sie den Karteninhaber nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen.

2 Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten

2.1 Servicebeschreibung

Unter Verwendung seiner Karte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) kann der Karteninhaber ein Prepaid-Mobilfunk-Konto eines Mobilfunkanbieters, auf dem vorausbezahlte Telefonwertseinheiten verbucht werden, an Geldautomaten innerhalb des ihm von seiner Bank eingeräumten Verfügungsrahmens (Abschnitt A. III. Nummer 1.1) zulasten des auf der Karte angegebenen Kontos aufladen. Voraussetzung ist, dass der vom Karteninhaber gewählte Geldautomat über eine entsprechende Ladefunktion verfügt und der Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, das aufgeladen werden soll, an dem System teilnimmt. Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos hat der Karteninhaber am Display des Geldautomaten den Menüpunkt zum Aufladen des Prepaid-Mobilfunk-Kontos zu wählen, die Mobilfunk-Telefonnummer („Handy-Nummer“) einzugeben und einen angezeigten Aufladebetrag zu wählen. Nach Autorisierung der Ladetransaktionen durch die Bank des Karteninhabers wird das Prepaid-Mobilfunk-Konto beim Mobilfunkanbieter aufgeladen. Mit diesem Verfahren kann der Karteninhaber sowohl sein eigenes Prepaid-Mobilfunk-Konto als auch das eines Dritten aufladen. Wird die Aufladung von der Bank, etwa wegen fehlender Kontodeckung, nicht autorisiert, wird am Display ein ablehnender Hinweis angezeigt.



2.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

2.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank ist vertraglich verpflichtet, Ladebeträge für ein Prepaid-Mobilfunk-Konto, die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte autorisiert worden sind, zu bezahlen. Die Zahlungspflicht beschränkt sich auf den jeweils autorisierten Betrag. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

B. Von der Bank angebotene andere Service-Leistungen

Der Karteninhaber kann die Karte, falls diese entsprechend ausgestattet ist, auch für die folgenden Dienstleistungen nutzen:

1 Eingabe von Überweisungen an Selbstbedienungsterminals

1.1 Serviceumfang

Der Karteninhaber kann unter Verwendung seiner Karte und der persönlichen Geheimzahl an Selbstbedienungsterminals seiner Bank Überweisungen innerhalb des Verfügungsrahmens von 1.000 Euro pro Tag eingeben, soweit zwischen Kontoinhaber und Bank nicht ein anderer Verfügungsrahmen vereinbart worden ist.

1.2 Ausführung der Überweisung

Für die Ausführung der Überweisung gelten die gesondert vereinbarten Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr.

1.3 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Für den Umgang mit der Karte gelten ergänzend die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten in Abschnitt A. II. 7.2 bis 7.4.

1.4 Fehleingabe der Geheimzahl

Es gelten die Regelungen in Abschnitt A. III. 1.2.

1.5 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen

Die Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen an Selbstbedienungsterminals richtet sich nach den Regelungen unter A. II. 15. Abweichend von A. II. 15.1 Absatz 6 ist die Haftung des Kontoinhabers auf 1.000 Euro pro Kalendertag und sofern ein anderer Verfügungsrahmen gemäß B. 1.1 vereinbart wurde, auf diesen beschränkt.

2 SB-Sparverkehr

2.1 Serviceumfang

Der Inhaber eines Sparkontos kann unter Verwendung der Karte und der persönlichen Geheimzahl an Geldautomaten über Sparkonten, die durch besondere Vereinbarung des Kontoinhabers mit der Bank für diese Verwendung freigegeben sind, Verfügungen treffen (SB-Sparverkehr). Die Freigabe zum SB-Sparverkehr erfolgt für den Inhaber des Sparkontos. Inwieweit Bevollmächtigte den SB-Sparverkehr nutzen können, richtet sich nach den zwischen der Bank und dem Kontoinhaber hierfür getroffenen Vereinbarungen.

Im SB-Sparverkehr sind Auszahlungen vom Sparkonto in bar am Geldautomaten möglich. Für Verfügungen vom Sparkonto an Geldautomaten vereinbart die Bank mit dem Kontoinhaber einen jeweils für einen bestimmten Zeitraum geltenden Verfügungsrahmen. Abhebungen, mit denen der Verfügungsrahmen überschritten würde, werden abgewiesen. Der Verfügungsumfang ist bei Auszahlungen im SB-Sparverkehr auf die versprochene Leistung beschränkt.

2.2 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Für den Umgang mit der Karte gelten ergänzend die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten in Abschnitt A. II. 7.2 bis 7.4.

2.3 Fehleingabe der Geheimzahl

Es gelten die Regelungen in Abschnitt A. III. 1.2.

2.4 Erstattungs- und Schadensersatzanspruch des Kontoinhabers

Es gelten die Regelungen unter A. II. 14.

2.5 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen

Die Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen richtet sich nach den Regelungen unter A. II. 15. Abweichend von A. II. 15.1 Absatz 6 ist die Haftung des Kontoinhabers auf den für den SB-Sparverkehr geltenden Verfügungsrahmen (B. 2.1) beschränkt.

2.6 Geltung der „Sonderbedingungen für die VR-SparCard“

Ergänzend finden die „Sonderbedingungen für die VR-SparCard“ in dem Umfang Anwendung, der für den SB-Sparverkehr dort festgelegt ist.



C. Zusatzanwendungen

1 Speicherung von Zusatzanwendungen auf der girocard

(1) Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, den auf der Karte befindlichen Chip als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder als Speichermedium für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines elektronischen Fahrscheins) zu benutzen.

(2) Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur Bank. Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrages nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine Karte zur Speicherung unternehmensgenerierter Zusatzanwendungen nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

2 Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Die kartenausgebende Bank stellt mit dem Chip auf der Karte lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, in der Karte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen.

3 Reklamationsbearbeitung in Bezug auf Zusatzanwendungen

(1) Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die Karte zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.

(2) Einwendungen, die den Inhalt einer bankgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber der Bank geltend zu machen.

4 Keine Angabe der von der Bank an den Kunden ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte wird die von der kartenausgebenden Bank an den Karteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben. Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten, von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von der kartenausgebenden Bank für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

5 Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank geschlossenen Vertrag.

D. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

Vorvertragliche Information für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Fernabsatzverträge zur girocard (Debitkarte)

Diese Information steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Name und Anschrift der Bank Volksbank Mittlerer Neckar eG Fabrikstr. 5 73728 Esslingen am Neckar	Zuständige Filiale
Telefon 0711 3909-0	Telefon
Kosten zusätzlicher Art fallen nicht an.	Kosten zusätzlicher Art fallen nicht an.
Telefax 0711 3909-9000	Telefax
E-Mail info@v-mn.de	E-Mail
Gesetzlich Vertretungsberechtigter der Bank ist der Vorstand Markus Schaaf Eberhard Gras Thomas Krießler Martin Winkler	
Name und Anschrift des für die Bank handelnden Vermittlers/Dienstleisters	
Eintragung im (Genossenschafts-)Register (Amtsgericht/Register-Nr.) Amtsgericht Stuttgart, Gen.-Reg. Stuttgart 220002	
Steuer- bzw. Umsatzsteueridentifikationsnummer DE 146262412	

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften. Die für die Zulassung von Kreditinstituten zuständige Aufsichtsbehörde ist die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland (Postanschrift: Europäische Zentralbank, 60640 Frankfurt am Main, Deutschland); die für den Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main. Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrags ist Deutsch. Gemäß Nr. 6 Abs. 1 der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel. Die Bank ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen. Dieses institutsbezogene Sicherungssystem hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den ihnen angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben. Alle Institute, die diesem Sicherungssystem angeschlossen sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden.

Beschwerdestelle der Bank Volksbank Mittlerer Neckar eG Herrn Markus Weber, Fabrikstr. 5, 73728 Esslingen am Neckar, Tel.: 0711 3909-0, info@v-mn.de



Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht daher für Privatkunden, Firmenkunden sowie bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags für Nichtkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen (<https://www.bvr.de/Service/Kundenbeschwerdestelle>). Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, E-Mail: kundenbeschwerdestelle@bvr.de zu richten.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Die Europäische Kommission stellt unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sogenannte OS-Plattform) bereit.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Informationen zur girocard (Debitkarte)

Die girocard ist eine Debitkarte. Der Karteninhaber kann die Karte, soweit diese und die Terminals entsprechend ausgestattet sind, u. a. zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten, zum Bezahlen bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des girocard-Systems und fremden Debitkartensystemen sowie zum Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Online-Handel) im Rahmen von fremden Debitkartensystemen nutzen (vgl. hierzu im Einzelnen die Sonderbedingungen für die girocard (Debitkarte)). Die aktuellen Preise für die Dienstleistungen der Bank im Zusammenhang mit der girocard (Debitkarte) ergeben sich aus beiliegendem Preisblatt bzw. aus Kapitel 4.3 und 4.4.1.1 des als Anlage beigefügten Preis- und Leistungsverzeichnisses. Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, es sei denn, dieser ist ausdrücklich vereinbart. Der Vertrag über die girocard (Debitkarte) wird seitens der Bank durch Zurverfügungstellung der Karte zu den vereinbarten Konditionen erfüllt. Die girocard (Debitkarte) kann vom Kunden jederzeit gekündigt werden. Es besteht keine Mindestlaufzeit. Die Bank erwirbt als Sicherheit für ihre Forderungen ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen, an denen eine inländische Geschäftsstelle Besitz erlangt oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden zustehen. Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die beiliegenden **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Bank. Daneben gelten die beiliegenden **Sonderbedingungen** für die girocard (Debitkarte), die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** enthalten können.

Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Bei Änderungsvereinbarungen ergeben sich weiterführende Informationen auch aus der ursprünglichen Vertragsurkunde.

Besondere Informationen

Information zum Zustandekommen des Vertrags

Kundenantragsverfahren

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein bindendes Angebot ab, indem er im Rahmen der Online-Strecke den Bestell-Button anklickt. Die Bank wird das Vertragsangebot nach Zugang bei der Bank annehmen. Eine ausdrückliche Annahmeerklärung gegen- über dem Kunden ist zur Wirksamkeit nicht erforderlich und erfolgt in der Regel nicht.



Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten

Volksbank, Mittlerer Neckar eG, Fabrikstr. 5, 73728 Esslingen am Neckar

Telefax

0711 3909-9000

E-Mail

info@v-mn.de

Internet

<https://www.v-mn.de>

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen:

1. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABL. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABL. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen;

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

3. zum Zahlungsdienstleister
 - a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
 - b) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
4. zur Nutzung des Zahlungsdienstes
 - a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;
 - b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;
 - c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrundeliegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - e) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;



- f) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - g) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, zwei oder mehrere unterschiedliche Zahlungsmarken auf seinem kartengebundenen Zahlungsinstrument zu verlangen, sofern sein Zahlungsdienstleister diesen Dienst anbietet, sowie einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, rechtzeitig vor der Unterzeichnung des Vertrags vom Zahlungsdienstleister in klarer und objektiver Weise über alle verfügbaren Zahlungsmarken und deren Eigenschaften, einschließlich ihrer Funktionsweise, Kosten und Sicherheit, informiert zu werden (zugrundeliegende Vorschrift: Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABL. L 123 vom 19.5.2015, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/72 (ABL. L 13 vom 18.1.2018, S. 1) geändert worden ist);
5. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen
- a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;
 - b) eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;
 - c) die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder, bei Anwendung von Referenzzinssätzen und -wechselkursen, die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie den maßgeblichen Stichtag und den Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses;
 - d) das unmittelbare Wirksamwerden von Änderungen des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses, die auf den vereinbarten Referenzzinssätzen oder -wechselkursen beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung des Verbrauchers (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
6. zur Kommunikation
- a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;
 - b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;
 - c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;
 - d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;
7. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen
- a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675l Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;
 - c) die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - d) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstruments einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrundeliegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - f) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrundeliegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);



- g) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - h) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrundeliegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
8. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags
- a) die Vereinbarung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen als erteilt gilt, wenn der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt angezeigt hat, zu dem die geänderten Vertragsbedingungen in Kraft treten sollen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - b) die Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags;
 - c) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;
 - d) gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:
 - aa) die Vereinbarung einer Kündigungsfrist für das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen, die einen Monat nicht überschreiten darf (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 - bb) die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 - cc) das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
9. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrundeliegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt** ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Ende der Informationsschrift.